

Deutsche Assistance

Bericht über Solvabilität und Finanzlage 2023

der

Deutsche Assistance Versicherung AG

ZUSAMMENFASSUNG	5
A. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS	8
A.1. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	8
A.2. VERSICHERUNGSTECHNISCHES ERGEBNIS	9
A.3. ANLAGEERGEBNIS	10
A.3.1 ENTWICKLUNG KAPITALANLAGEBESTAND	10
A.3.2 ERGEBNIS AUS KAPITALANLAGEN	10
A.4. ENTWICKLUNG SONSTIGER TÄTIGKEITEN	11
A.5. SONSTIGE ANGABEN	12
B. GOVERNANCE-SYSTEM	12
B.1. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM GOVERNANCE-SYSTEM	12
B.1.1 ORGANISATIONSSTRUKTUR	12
B.1.2 SCHLÜSSELFUNKTIONEN, HAUPTAUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN	15
B.1.3 WESENTLICHE ÄNDERUNGEN DES GOVERNANCE-SYSTEMS IM BERICHTSZEITRAUM	18
B.1.4 INFORMATIONEN ZUM VERGÜTUNGSSYSTEM	18
B.1.5 WESENTLICHE TRANSAKTIONEN	20
B.1.6 BEWERTUNG DES GOVERNANCE-SYSTEMS	20
B.2. ANFORDERUNGEN AN DIE FACHLICHE QUALIFIKATION UND PERSÖNLICHE ZUVERLÄSSIGKEIT	22
B.2.1 FACHLICHE QUALIFIKATIONSANFORDERUNGEN	22
B.2.2 BEURTEILUNG DER PERSÖNLICHEN ZUVERLÄSSIGKEIT	24
B.2.3 RICHTLINIEN UND PROZESSE	24
B.3. RISIKOMANAGEMENTSYSTEM EINSCHLIESSLICH DER UNTERNEHMENSEIGENEN RISIKO- UND SOLVABILITÄTSBEURTEILUNG	26
B.3.1 ZIELE DES RISIKOMANAGEMENTS UND RISIKOSTRATEGIE	26
B.3.2 RISIKOMANAGEMENTPROZESS	27
B.3.3 INFORMATIONEN ZUM ORSA	31
B.4. INTERNES KONTROLLSYSTEM	32
B.4.1 GRUNDLAGEN DES IKS	32
B.4.2 ROLLEN IM IKS	34
B.4.3 WESENTLICHE PROZESSE IM IKS	34
B.4.4 UMSETZUNG DER COMPLIANCE-FUNKTION	36
B.5. FUNKTION DER INTERNEN REVISION	38
B.6. VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE FUNKTION	39
B.7. OUTSOURCING	40
B.8. SONSTIGE ANGABEN	41
C. RISIKOPROFIL	42
C.1. VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO	42
C.1.1 NICHTLEBENSVERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO	42
C.1.2 PRÄMIEN- UND RÜCKSTELLUNGSRISIKO	42
C.1.3 RISIKOSENSITIVITÄTEN/-STRESSE	43
C.2. MARKTRISIKO	44

C.3.	KREDITRISIKO	47
C.4.	LIQUIDITÄTSRISIKO	48
C.5.	OPERATIONELLES RISIKO	49
C.6.	ANDERE WESENTLICHE RISIKEN	50
C.7.	SONSTIGE ANGABEN	50
D.	BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE	51
D.1.	VERMÖGENSWERTE	52
D.1.1	ANLAGEN (AUSSER VERMÖGENSWERTE FÜR INDEXGEBUNDENE UND FONDSGEBUNDENE VERTRÄGE)	53
D.1.2	EINLAGEN AUSSER ZAHLUNGSMITTELÄQUIVALENTE	55
D.1.3	FORDERUNGEN GEGENÜBER VERSICHERUNGEN UND VERMITTLERN	55
D.1.4	FORDERUNGEN (HANDEL, NICHT VERSICHERUNG)	55
D.1.5	ZAHLUNGSMITTEL UND ZAHLUNGSMITTELÄQUIVALENTE	56
D.2.	VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN	56
D.2.1	ERMITTLUNG DER SCHADENRÜCKSTELLUNG	58
D.2.2	ERMITTLUNG DER PRÄMIENRÜCKSTELLUNG	58
D.2.3	ERMITTLUNG DER RISIKOMARGE	58
D.2.4	GRAD DER UNSICHERHEIT	59
D.2.5	UNTERSCHIEDE IN DER BEWERTUNG DER VERSICHERUNGSTECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN ZWISCHEN SOLVENCY II UND HGB	59
D.3.	SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN	60
D.3.1	ANDERE RÜCKSTELLUNGEN ALS VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN	60
D.3.2	RENTENZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN	60
D.3.3	VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER VERSICHERUNGEN UND VERMITTLERN	61
D.3.4	VERBINDLICHKEITEN (HANDEL, NICHT VERSICHERUNG)	61
D.4.	ALTERNATIVE BEWERTUNGSMETHODEN	62
D.4.1	BARWERTMETHODE	62
D.4.2	ANGEPASSTE EQUITY-METHODE	63
D.4.3	NETTOVERMÖGENSWERT	63
D.4.4	HANDELSRECHTLICHE BEWERTUNG	63
D.4.5	ERTRAGSWERTVERFAHREN	63
D.5.	SONSTIGE ANGABEN	64
E.	KAPITALMANAGEMENT	64
E.1.	EIGENMITTEL	64
E.1.1	VERFÜGBARE EIGENMITTEL	64
E.1.2	ANRECHNUNGSFÄHIGE EIGENMITTEL	66
E.2.	SOLVENZKAPITALANFORDERUNG UND MINDESKAPITALANFORDERUNG	67
E.2.1	SCR UND MCR ZUM BILANZSTICHTAG	67
E.2.2	VEREINFACHTE BERECHNUNG UND UNTERNEHMENSPEZIFISCHE PARAMETER	67
E.2.3	ÄNDERUNGEN DES SCR UND DES MCR WÄHREND DER BERICHTSPERIODE	68
E.3.	VERWENDUNG DES DURATIONSBASIERTEN UNTERMODULS AKTIENRISIKO BEI DER BERECHNUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG	68

E.4. UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DER STANDARDFORMEL UND ETWA VERWENDETEN INTERNEN MODELLEN	68
E.5. NICHEINHALTUNG DER MINDESKAPITALANFORDERUNG UND NICHEINHALTUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG	68
E.6. SONSTIGE ANGABEN	69
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	70

ZUSAMMENFASSUNG

Bei dem vorliegenden Bericht handelt es sich um den Bericht über Solvabilität und Finanzlage (SFCR) der Deutsche Assistance Versicherung AG (DAV) zum 31.12.2023 an die Öffentlichkeit. Der Bericht dient der Bereitstellung aller Informationen an die Öffentlichkeit, die für die Transparenz der Finanz- und Solvabilitätslage der DAV erforderlich sind. In dieser Form wird der Bericht jährlich veröffentlicht.

Der Bericht umfasst qualitative und quantitative Angaben zur Geschäftstätigkeit und zum Geschäftsergebnis, zum Governance-System, zum Risikoprofil, zur Bewertung für Solvabilitätszwecke sowie zum Kapitalmanagement der DAV. Im Anhang zum narrativen Bericht befinden sich die geforderten quantitativen Angaben (Quantitative Meldebögen – QRT).

Die DAV ist in der Sparkassen-Finanzgruppe als Produktgeber und Risikoträger tätig. Bei ihren Aktivitäten konzentrieren sich die Geschäftsbereiche der DAV auf das bedarfsgerechte Gestalten von Assistance-Versicherungslösungen. Im Finanzverbund bedienen die entwickelten Produkte und Services das zunehmende Kundeninteresse an geeigneten Convenience-Angeboten. Das Spektrum reicht hier von der Erstversicherung bis zur dazugehörigen Rückversicherung für ausgewählte Schutzbriefe.

Die Unternehmensanteile werden zu 100 % von der ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG (ÖRAG) gehalten. Es besteht ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag.

Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

Kapitel A des vorliegenden Berichts erläutert die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit der DAV.

Die DAV hat im Jahr 2023 ein versicherungstechnisches Ergebnis für eigene Rechnung in Höhe von 3.378,3 T€ (Vj.: 2.603,6 T€) unter HGB erwirtschaftet.

Im Vergleich zum Vorjahr konnte das versicherungstechnische Ergebnis somit um +774,7 T€ gesteigert werden, was im Wesentlichen auf die Beitragssteigerungen durch Neuausrichtung und Innovation des Produktportfolios bei gleichzeitigem Rückgang des Schadenaufwands zurückzuführen ist.

Das Ergebnis aus Kapitalanlagen belief sich insgesamt auf -2.273,8 T€. Die Nettorendite betrug -7,7%. Dabei ist das Ergebnis stark durch strategische Investitionen in die Beteiligungsunternehmen beeinflusst, die zu einem negativen Beteiligungsergebnis führen. Das Ergebnis aus Kapitalanlagen ist Bestandteil des Jahresüberschusses. Es besteht ein Ergebnisabführungsvertrag mit der ÖRAG. Direkt im Eigenkapital erfasste Gewinne existieren bei der DAV nicht. Das Gesamtergebnis in 2023 fällt positiv, aber im Vergleich zum Vorjahr aufgrund der Beteiligungsergebnisse niedriger, aus.

Governance-System

Kapitel B informiert über das implementierte Governance-System des Geschäfts der DAV. Die DAV verfügt über ein angemessenes und wirksames Governance-System.

Das Risikomanagement ist integraler Bestandteil der Unternehmenssteuerung und der Governance-Struktur. Dabei umfasst die Governance-Struktur die drei miteinander verbundenen und in das Kontroll- und Überwachungssystem integrierten Funktionen der operativen Risikosteuerung, der Risikoüberwachung und der Internen Revision. Die Aufgaben der Risikoüberwachung werden durch die Schlüsselfunktionen Risikomanagementfunktion, Compliance-Funktion und versicherungsmathematische Funktion wahrgenommen. Die DAV hat die gemäß Solvency II geforderten Schlüsselfunktionen – Risikomanagementfunktion, Compliance-Funktion, versicherungsmathematische Funktion, Interne Revision – im Wege der Ausgliederung an die Muttergesellschaft ÖRAG übertragen. Als Ausgliederungsbeauftragte für die jeweiligen Schlüsselfunktionen wurden die Vorstandsmitglieder der DAV bestellt. Es wird sichergestellt, dass jede Schlüsselfunktion eine angemessene Stellung innerhalb der Aufbauorganisation einnimmt und mit klar festgelegten Zuständigkeiten und Befugnissen ausgestattet ist.

Die Überprüfung des Governance-Systems erfolgt mindestens jährlich. Dabei werden der Umfang und die Häufigkeit durch die Geschäftsleitung festgelegt. Der Kontrollrahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit der internen Kontrollen im Rahmen des Internen Kontrollsystems (IKS) wird als angemessen beurteilt.

Risikoprofil

Das Risikoprofil der DAV wird in Kapitel C beschrieben und quantifiziert. Das Risikoprofil lässt zum Berichtszeitpunkt keine Risiken erkennen, die den Fortbestand der Gesellschaft über den Zeitraum der Mittelfristplanung gefährden können.

Für die DAV ist im Wesentlichen das Marktrisiko relevant. Im Vergleich zum Vorjahr ist das Marktrisiko um -473,8 T€ auf 15.421,5 T€ gesunken. Ursächlich für den Rückgang der Risiken ist insbesondere die Verminderung des Beteiligungswertes an der Beteiligung Deutsche Assistance Service GmbH, wodurch das Konzentrations- und Aktienrisiko sinkt. Im Berichtsjahr hat die DAV den bestehenden Anteil der Deutsche Assistance Service GmbH an der Reha Assist GmbH übernommen und zusätzlich den Anteil der Deutsche Rückversicherung AG an der Reha Assist GmbH erworben.

Kapitalanlagerisiken begegnet die DAV grundsätzlich durch Beachtung des Prinzips einer möglichst großen Sicherheit und Rentabilität bei Sicherstellung der jederzeitigen Liquidität, um die Qualität des Kapitalanlageportfolios zu gewährleisten.

Das Ausfallrisiko ist im Vergleich zum Vorjahr das Ausfallrisiko um +496,8 T€ auf 1.293,8 T€ gestiegen. Diese Veränderung resultiert insbesondere aus offenen Forderungen aus Beteiligungsverhältnissen.

Die Ergebnisse aus den Stresstestberechnungen im Rahmen des ORSA belegen, dass die Gesellschaft auch in unterstellten Extremszenarien ein weiterhin robustes Bild zeigt.

Bewertung für Solvabilitätszwecke

Kapitel D stellt die in der Solvabilitätsübersicht auszuweisenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten dar und beschreibt die für diese Zwecke verwendeten Bewertungsansätze und -verfahren. In der Solvabilitätsübersicht sind Vermögenswerte und Verbindlichkeiten grund-

sätzlich mit ihrem beizulegenden Zeitwert (Fair Value) zu bewerten. Die versicherungstechnischen Rückstellungen werden gemäß Solvency II ebenfalls ökonomisch bewertet. Hierbei entspricht der angesetzte ökonomische Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen dem aktuellen Betrag, der bei einer Übertragung der Versicherungsverpflichtungen auf ein anderes Unternehmen gezahlt werden müsste.

Die Unterschiede zwischen der handelsrechtlichen Bilanz und der ökonomischen Solvabilitätsübersicht begründen sich zum einen durch ausweistechnische Unterschiede und zum anderen durch Bewertungsunterschiede. Beispiele für wesentliche Unterschiede sind hierbei stille Reserven oder Lasten bei der Bewertung der Anlagen und der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie die Bewertung von einforderbaren Beträgen aus Rückversicherung.

Die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen beträgt zum Stichtag -643,5 T€ gemäß Solvabilitätsübersicht. Dieser negative Wert ergibt sich durch die erstmalige Bewertung der Prämienrückstellung, die negativ ausfällt. Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt bei der DAV ohne die genehmigungspflichtigen Instrumente der Übergangsmaßnahmen (nach §§ 351 und 352 VAG), ohne Matching-Anpassung (nach § 80 VAG) und ohne Volatilitätsanpassung (nach § 82 VAG).

Kapitalmanagement

In Kapitel E werden die Eigenmittel der Gesellschaft und die Solvenzkapitalanforderungen sowie die daraus resultierenden Bedeckungsquoten dargestellt. Die Eigenmittel stellen im Wesentlichen den Überschuss der Vermögenswerte über ihre Verbindlichkeiten dar und stehen zur Verfügung, um erhöhte Verpflichtungen aufgrund des Eintritts von Risiken zu bedecken.

Bei der Berechnung dieses Solvenzkapitalbedarfs (SCR) werden alle quantifizierbaren Risiken sowie deren Abhängigkeiten untereinander berücksichtigt. Das Sicherheitsniveau bei dieser Berechnung beträgt 99,5 %. Das Kapitalmanagement der DAV verfolgt das Ziel der dauerhaften Überdeckung des SCR und der Mindestkapitalanforderung (MCR).

Die Erhöhungen des Marktrisikos und des Ausfallrisikos führen zu einer geringen Verringerung der SCR-Bedeckungsquote um -12,9 %-Punkte auf 165,1 %.

A. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

A.1. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Die DAV mit Sitz in Düsseldorf wird in der Form einer Aktiengesellschaft geführt.

Die DAV ist zentraler Assistance-Partner der öffentlichen Versicherer und fest in die Sparkassen-Finanzgruppe integriert. Ihren Auftraggebern bietet die Gesellschaft in den Geschäftsbereichen „Beistand“ und „Verschiedene finanzielle Verluste“ zukunftsweisende Assistance-Versicherungslösungen, wie etwa Beistandsleistungen für Schutzbriefkonzepte. Diese ermöglichen eine umfassende Absicherung der Kunden, die über die finanzielle Schadenregulierung hinaus auch die notwendigen Organisationsleistungen abdeckt. Im Mittelpunkt stehen modulare Convenience-Lösungen, mit denen sich bestehende und neue Produkte ihrer Auftraggeber erfolgsorientiert ergänzen lassen. Diese Leistungen bietet die DAV ausschließlich auf dem deutschen Versicherungsmarkt an.

Die DAV unterliegt der Aufsicht der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Postfach 1253
53002 Bonn

Fon: 0228/4108-0
Fax: 0228/4108-1550

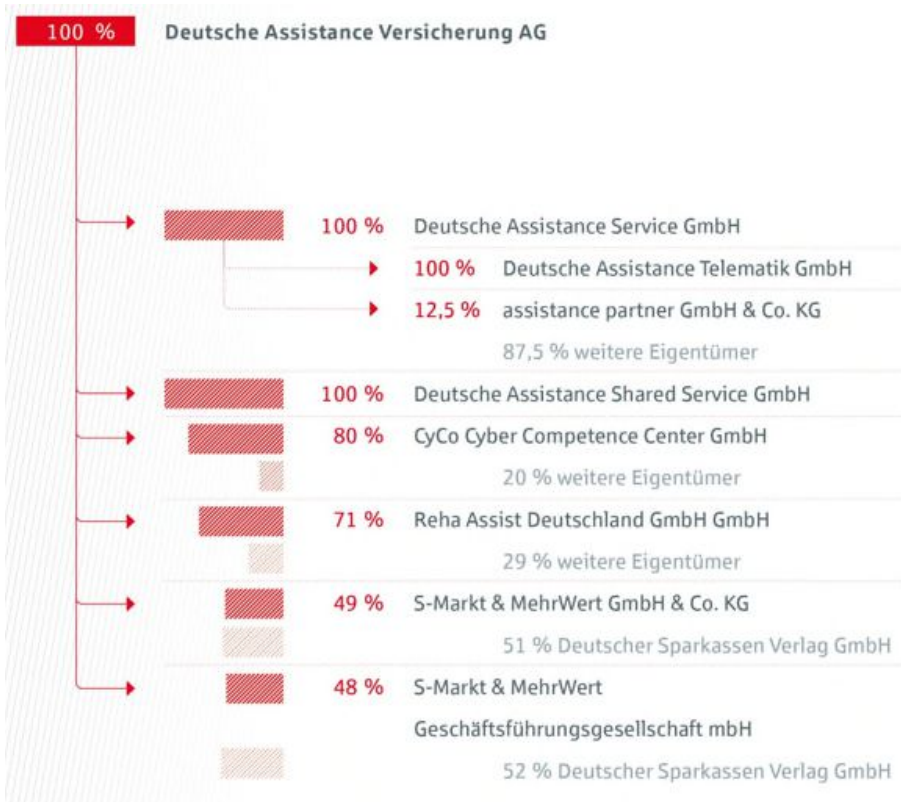
E-Mail: poststelle@bafin.de
De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de

Des Weiteren unterliegt die DAV nach § 35 VAG i. V. m. § 317 des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie § 91 Absatz 2 des Aktiengesetzes (AktG) der Prüfungspflicht. Als externer Prüfer wurde durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft die

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Im Zollhafen 24
50678 Köln

bestellt.

Die Anteile der DAV werden zu 100 % von der ÖRAG gehalten. Es besteht ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag. Das folgende Organigramm stellt eine vereinfachte Gruppenstruktur mit den wesentlichen Beteiligungsverhältnissen dar:



A.2. VERSICHERUNGSTECHNISCHES ERGEBNIS

Die DAV hat im Jahr 2023 ein versicherungstechnisches Ergebnis für eigene Rechnung in Höhe von 3.378,3 T€ (Vj.: 2.603,6 T€), basierend auf der lokalen Rechnungslegung nach HGB, gemäß der in der Tabelle dargestellten Aufteilung erwirtschaftet.

	LoB-Beistand			LoB Verschiedene finanzielle Verluste		
	2023	2022	Abweichung	2023	2022	Abweichung
	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Verdiente Beiträge f.e.R.	3.353,7	3.371,3	-17,6	7.861,1	7.254,8	606,3
Aufwendungen für Versicherungsfälle f.e.R.	2.241,9	2.262,0	-20,1	1.966,1	2.226,1	-260,0
Schadenzahlungen (inkl. SRK)	2.218,4	2.113,3	105,1	1.970,9	2.126,4	-155,5
Auflösung (-) / Erhöhung (+) der versicherungstechnischen Rückstellungen	23,5	148,7	-125,2	-4,8	99,7	-104,5
Aufwand Versicherungsbetrieb	807,0	793,9	13,1	2.783,6	2.633,7	149,9
Erhöhung der erfolgsabh./erfolgsunabh. RfB	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Versicherungstechnisches Ergebnis vor Schwankungsrückstellung	304,7	315,5	-10,8	3.111,5	2.395,0	716,5
Auflösung (-) / Erhöhung (+) der Schwankungsrückstellung	37,9	106,8	-68,9	0,0	0,0	0,0
Versicherungstechnisches Ergebnis f.e.R.	266,8	208,6	58,2	3.111,5	2.395,0	716,5

Im Berichtsjahr verzeichnete die DAV verdiente Beiträge von 11.214,8 T€ (Vj.: 10.626,1 T€). Die Aufwendungen für Versicherungsfälle betragen 4.207,9 T€ (Vj.: 4.488,1 T€) und die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb 3.590,7 T€ (Vj.: 3.427,6 T€).

Im Vergleich zum Vorjahr konnte das versicherungstechnische Ergebnis somit um +774,7 T€ gesteigert werden, was im Wesentlichen auf die Beitragssteigerungen durch Neuausrichtung des Produktportfolios und Innovationen bei gleichzeitigem Rückgang des Schadenaufwands zurückzuführen ist.

A.3. ANLAGEERGEBNIS

A.3.1 ENTWICKLUNG KAPITALANLAGEBESTAND

Der Marktwert des Gesamtbestands der Kapitalanlagen in der Solvenzbilanz lag im Geschäftsjahr 2023 bei 31.818,8 T€ (+1.665,7 T€ Differenz zum handelsrechtlichen Buchwert). Aufgrund des geänderten Zinsumfelds wurden zusätzliche Investitionen im Bereich Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere (2.036,0 T€) vorgenommen. Den Investitionen standen im gleichen Zeitraum Abgänge aus Fälligkeiten gegenüber. Der Kapitalanlagebestand der DAV besteht hauptsächlich aus strategischen Beteiligungen und verbundenen Unternehmen. Zum Stichtag ist die Gesellschaft nicht in Verbriefungen investiert.

A.3.2 ERGEBNIS AUS KAPITALANLAGEN

Im Geschäftsjahr konnten laufende Erträge aus Kapitalanlagen (inkl. Zu-/Abschreibungen) in Höhe von -2.247,3 T€ bei Gesamtaufwendungen in Höhe von 26,5 T€ erzielt werden. Das Ergebnis aus Kapitalanlagen belief sich insgesamt auf -2.273,8 T€. Die Nettorendite betrug -8,14 %. Das Ergebnis resultiert maßgeblich aus strategischen Investitionen in Beteiligungsunternehmen. Das Ergebnis aus Kapitalanlagen ist Bestandteil des Jahresüberschusses. Es besteht ein Ergebnisabführungsvertrag mit der ÖRAG. Direkt im Eigenkapital erfasste Gewinne existieren bei der DAV nicht.

	Laufender Ertrag	Laufender Aufwand	Zuschreibung	Ergebnis aus Abgang	Ab-schreibung	Ergebnis Geschäftsjahr	Ergebnis Vorjahr
	2023	2023	2023	2023	2023	2023	2022
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Anlagen (außer Vermögenswerte für Index- und fondsgebundene Verträge)	-2.247,3	0,0	0,0	0,0	0,0	-2.247,3	55,0
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	-2.360,4	0,0	0,0	0,0	0,0	-2.360,4	-0,8
Anleihen	71,0	0,0	0,0	0,0	0,0	71,0	31,9
Staatsanleihen	42,0	0,0	0,0	0,0	0,0	42,0	2,7
Unternehmensanleihen	29,0	0,0	0,0	0,0	0,0	29,0	29,2
Organismen für gemeinsame Anlagen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Darlehen und Hypotheken	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	23,9
Sonstige Darlehen und Hypotheken	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	23,9
Einlagen bei Kreditinstituten	42,1	0,0	0,0	0,0	0,0	42,1	0,0
Zwischenergebnis	-2.247,3	0,0	0,0	0,0	0,0	-2.247,3	55,0
Verwaltungsaufwand	0,0	-26,5	0,0	0,0	0,0	-26,5	-25,4
Anlageergebnis	-2.247,3	-26,5	0,0	0,0	0,0	-2.273,8	29,6

Das Ergebnis in 2023 fällt im Vergleich zum Vorjahr aufgrund schwächerer Beteiligungsergebnisse niedriger aus.

A.4. ENTWICKLUNG SONSTIGER TÄTIGKEITEN

Die DAV hat im Jahr 2023 aus den sonstigen Tätigkeiten einen Ertrag im sonstigen Ergebnis in Höhe von 60,6 T€ (Vj.: 113,5 T€), basierend auf der lokalen Rechnungslegung nach HGB, erwirtschaftet.

	Sonstiges Ergebnis			
	2023	2022	Abweichung	
	T€	T€	T€	%
Sonstige Erträge	1.086,3	936,7	149,6	16,0
Sonstige Aufwendungen	1.025,7	823,2	202,5	24,6
Sonstige Steuern	0,0	0,0	-0,0	-100,0
Erträge aus Verlustübernahme	-1.165,2	-2.746,8		
Aufwendungen Gewinnabführungsvertrag	0,0	0,0		

In den sonstigen Erträgen sind im Wesentlichen Erträge aus der Erbringung von Dienstleistungen, Auflösungen von Rückstellungen und Erlöse aus dem Override-Kreditkartengeschäft sowie dem Dienstleister-Service-Portal enthalten.

Die größten Positionen innerhalb der sonstigen Aufwendungen sind die Aufwendungen für erbrachte Dienstleistungen, Kreditkartenoverride und Aufwendungen für das Dienstleister-Service-Portal. Des Weiteren sind in dem Posten übrige Aufwendungen, die sich hauptsächlich aus allgemeinen Beratungskosten zusammensetzen, sowie die Vergütungen des Aufsichtsrats bzw. des Beirats und die Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses enthalten.

A.5. SONSTIGE ANGABEN

Weitere zu berichtende Informationen liegen nicht vor.

B. GOVERNANCE-SYSTEM

B.1. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM GOVERNANCE-SYSTEM

B.1.1 ORGANISATIONSSTRUKTUR

Das Geschäftsmodell der DAV beeinflusst und prägt die Organisationsstruktur der Gesellschaft, wobei die unterschiedlichen Organisationsbereiche der Gesellschaft von der Geschäftsleitung verantwortet werden.

Die ÖRAG betreibt ein Risikomanagementsystem für die ÖRAG und die DAV. In dieser Organisationsstruktur sind neben den vier Schlüsselfunktionen ein Risikokomitee und ein Governance-Komitee als Teil des Risikomanagementsystems eingerichtet. Eine hervorgehobene Stellung bei der Überwachung und Kontrolle von Risiken nehmen die vier Schlüsselfunktionen Interne Revision, Compliance-Funktion, unabhängige Risikomanagementfunktion und versicherungsmathematische Funktion ein, die an die ÖRAG ausgegliedert sind. Die Aufgaben der Schlüsselfunktionen ergeben sich aus den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben.

Die Aufgabe des Governance-Komitees besteht im Wesentlichen darin, zwischen den verantwortlichen Personen für die Schlüsselfunktionen einen Informationsaustausch über gesetzliche Änderungen oder regulatorische Anpassungen und deren Auswirkung auf die ÖRAG bzw. DAV sicherzustellen. Somit findet ein Wissenstransfer zwischen den verantwortlichen Personen für die Schlüsselfunktionen im Hinblick auf akute und systemische Schwächen innerhalb der Organisationsstruktur statt. Die DAV wird im Governance-Komitee durch den Ausgliederungsbeauftragten repräsentiert.

Das Risikokomitee der ÖRAG-Versicherungsgesellschaften ist multidisziplinär besetzt, um eine holistische Sicht auf die Risikolage sicherzustellen, und bildet sowohl ein Berichts- als auch ein Entscheidungsgremium hinsichtlich der Risikosituation. Die Entscheidungskompetenz liegt dabei ausschließlich bei den Mitgliedern des Vorstands. Das Risikokomitee bereitet als Gremium der Vorstandsorgane Entscheidungen im Zusammenhang mit der Risikosituation der ÖRAG-Versicherungsgesellschaften vor.

B.1.1.1 Aufsichtsrat

B.1.1.1.1 Struktur

Dem Aufsichtsrat gehören derzeit drei Mitglieder an.

B.1.1.1.2 Hauptaufgaben

Die Aufgaben des Aufsichtsrats liegen gemäß Aktien- und Aufsichtsrecht insbesondere in der Bestellung des Vorstands sowie der Überwachung und Beratung der Geschäftsführung. Bei der Ausgestaltung der Überwachungsaufgabe sind die Grundsätze Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit sowie Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit von wesentlicher Bedeutung.

Dabei richtet sich der Aufsichtsrat hinsichtlich Intensität der Prüfung, Informationsquellen und Organisation der Überwachung an Umfang, Art und Komplexität der DAV aus.

Durch die regelmäßige Überprüfung der Geschäftsorganisation gewährleistet der Aufsichtsrat:

- die Umsetzung der Anforderung einer ordnungsgemäßen und wirksamen Geschäftsorganisation,
- eine solide und umsichtige Unternehmensleitung sowie
- eine angemessene und transparente Organisationsstruktur inkl. eindeutig zugewiesener Zuständigkeiten.

Des Weiteren vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaften gegenüber dem Vorstand, lässt Jahresabschlüsse prüfen bzw. erteilt Prüfungsaufträge an Abschlussprüfer und stellt den Abschluss fest. Dem Aufsichtsrat gehören derzeit drei Mitglieder an.

Wesentliche Transaktionen im Sinne des Artikels 294 Absatz 1 (d) Delegierte Verordnung sind mit den Organen, den Anteilseignern und anderen Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, oder ihnen nahestehenden Personen im Sinne des § 285 HGB nicht erfolgt.

B.1.1.1.3 Ausschüsse

Der aus drei Mitgliedern bestehende Aufsichtsrat der DAV bildet auch den Prüfungs- und Risikoausschuss (PuRA) im Sinne des § 107 Abs. 4 S. 1 AktG.

B.1.1.2 Vorstand

B.1.1.2.1 Struktur

Der Vorstand der DAV besteht aus einer Vorsitzenden und zwei Vorstandsmitgliedern.

B.1.1.2.2 Hauptaufgaben

Der Vorstand leitet die DAV in eigener Verantwortung. Er ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswerts verpflichtet. Der Vorstand trägt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien Sorge und wirkt auf deren Beachtung im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung hin.

Der Vorstand hat die Kontrolle des implementierten Risikomanagementsystems zu verantworten.

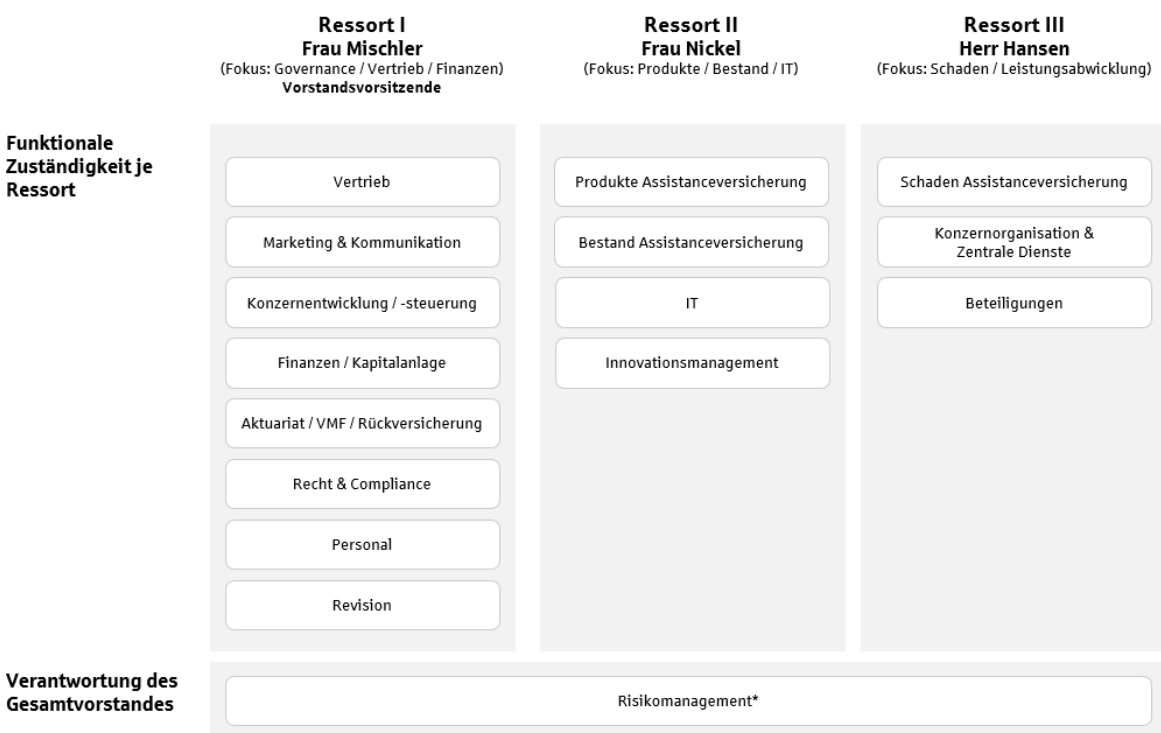
Die Hauptaufgaben des Vorstands der DAV beinhalten insbesondere:

- Grundsatzfragen der Geschäftspolitik und Unternehmensstrategie
- Jahresplanung und Mehrjahresplanung
- Freigabe von schriftlich fixierten Leitlinien
- Die nach Gesetz oder Satzung erforderlichen Melde- und Berichtsprozesse an die Aufsicht, die Öffentlichkeit und den Aufsichtsrat

- Angelegenheiten von grundsätzlicher und wesentlicher geschäftspolitischer Bedeutung, wie insbesondere:
 - o Grundsätze der Anlagepolitik
 - o Grundsätze der Bilanzierungspolitik
 - o Grundsätze der Steuerpolitik
 - o Grundsätze der Personalpolitik
 - o Grundsätze der Vertriebspolitik
- Kontrolle über die Funktionsfähigkeit des Risikomanagementsystems als Teil des Internen Kontrollsystems, inkl. Überprüfung der Optimierungsmöglichkeiten
- Laufende Überwachung des Risikoprofils
- Einrichtung eines Frühwarnsystems sowie das Management wesentlicher risikorelevanter Ad-hoc-Themen

B.1.1.2.3 Abgrenzung der Zuständigkeiten

In Abhängigkeit der Verantwortungsbereiche werden entsprechende Aufgaben gemäß folgender Aufteilung von drei Vorständen wahrgenommen:



* Funktion Risikomanagement im Bereich Finanzen angesiedelt, aber in gesonderter Verantwortung beim Gesamtvorstand

Alle Vorstände sind unabhängig von der internen Zuständigkeitsregelung gemeinsam für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation des Unternehmens verantwortlich.

Es erfolgt eine mit der BaFin abgestimmte und unter Proportionalitätsgesichtspunkten vertretbare Funktionstrennung zwischen unvereinbaren Funktionen. Wer für den Aufbau von Risikopositionen verantwortlich ist, ist nicht gleichzeitig und auch nicht mittelbar mit deren

Überwachung und Kontrolle betraut. Die Funktionstrennung ist hierarchisch abgesichert, um ihre Funktionsfähigkeit zu gewährleisten. Die Schlüsselfunktionen sind an die ÖRAG ausgliedert.

Die Verpflichtung zur Berichterstattung an den Aufsichtsrat gemäß den aktienrechtlichen Vorschriften obliegt dem Gesamtvorstand. Der Vorstandsvorsitzenden obliegt die Federführung für den Vorstand in der Zusammenarbeit und Kommunikation mit dem Aufsichtsrat und dessen Mitgliedern. Sie unterrichtet dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens einschließlich verbundener Unternehmen. Bei wichtigen Anlässen und bei geschäftlichen Angelegenheiten, die auf die Lage des Unternehmens von erheblichem Einfluss sein können, hat sie dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten.

B.1.1.2.4 Ausschüsse

Der Vorstand der DAV hat keine Ausschüsse gebildet.

B.1.2 SCHLÜSSELFUNKTIONEN, HAUPTAUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN

Die DAV ist eine mitarbeiterlose Gesellschaft und hat, den gesetzlichen Vorgaben folgend, die Interne Revision, das Risikomanagement, die Compliance-Funktion und die versicherungsmathematische Funktion als Schlüsselfunktionen i. S. d. VAG definiert. Diese Funktionen sind im Wege der Ausgliederung an die Muttergesellschaft ÖRAG übertragen. Die verantwortliche Person für die jeweilige Schlüsselfunktion ist aufseiten der ÖRAG zentraler Ansprechpartner für alle sich aus der Ausgliederung ergebenden Belange, soweit sie die ausgliederte Schlüsselfunktion betreffen.

Als Ausgliederungsbeauftragte wurden die Vorstände der DAV bestellt. Die Vorstandsvorsitzende (Ressort I) ist Ausgliederungsbeauftragte für die Funktion Vertrieb, Finanz- und Rechnungswesen und Interne Revision. Das Vorstandsmitglied (Ressort II) ist Ausgliederungsbeauftragter für die versicherungsmathematische Funktion, das Produkt- und Bestandsmanagement und die IT. Das Vorstandsmitglied (Ressort III) ist Ausgliederungsbeauftragter für die Funktion des Risikocontrollings, Schadenbearbeitung und die Compliance-Funktion.

Zum Informationsaustausch haben die verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen ein Governance-Komitee eingerichtet. Die Ausgliederungsbeauftragten können an den Sitzungen des Komitees teilnehmen. Deren ständige Vertretung nimmt der Assistent des Vorstands wahr. Das Governance-Komitee bietet neben der Möglichkeit des Austauschs der verantwortlichen Personen untereinander auch die Möglichkeit, unternehmensübergreifende Risikothemen zu erörtern. Die Unabhängigkeit der einzelnen Schlüsselfunktionen und damit der verantwortlichen Personen bleibt dabei gewahrt.

B.1.2.1 Risikomanagementfunktion

Im Wege der Ausgliederung ist die gemäß § 26 VAG bei der ÖRAG eingerichtete Risikomanagementfunktion an die Muttergesellschaft übertragen. Diese unterstützt die Umsetzung des Risikomanagementsystems maßgeblich. Dabei ist das Risikomanagementsystem derart ausgestaltet (Risikostrategie, Prozesse, Meldeverfahren), dass eine Identifikation, Messung,

Überwachung, Steuerung und Berichterstattung der eingegangenen und potenziellen Einzelrisiken sowie des Risikoaggregats unter Berücksichtigung der Interdependenzen jederzeit möglich sind.

Weiterhin unterstützt die Risikomanagementfunktion den Vorstand bei der effektiven Ausgestaltung des Risikomanagementsystems und überwacht sowohl das Risikomanagementsystem selbst als auch das allgemeine Risikoprofil des Unternehmens als Ganzes. Die Strukturierung des Prozesses zur unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) sowie die Integration in die Planungs- und Strategieprozesse stellen zentrale Aufgaben der Risikomanagementfunktion dar. Weitere Befugnisse und Aufgaben umfassen:

- Richtlinienkompetenz für die Risikoberichterstattung
- Weiterentwicklung und Dokumentation des Risikomanagements und der ORSA-Berichte
- Sicherstellung der Einheitlichkeit und Vollständigkeit der Risikoerfassung und -bewertung
- Erstellung regelmäßiger Risikoberichte und Ad-hoc-Risikomeldungen
- Berechnung und Weiterentwicklung des Risikomodells
- Erarbeitung von Vorschlägen für wesentliche Limite zur risikobasierten Steuerung des Unternehmens sowie Prüfung der Einhaltung derselben
- Plausibilisierung der qualitativen und quantitativen Einzelrisiken und deren Aggregation zu einem übergreifenden Gesamtbild der Risikosituation
- Überwachung der Kontrollstruktur nach IKS-Vorgaben
- Bearbeitung des Asset-Liability-Managements (ALM) und Beurteilung der Liquiditätslage in Abstimmung mit dem Kapitalanlagecontrolling

Die Risikomanagementfunktion berichtet u. a. im Rahmen des ORSA der Geschäftsleitung über wesentliche Risiken sowie die Gesamtrisikosituation.

Die Risikomanagementfunktion erhält vom Vorstand die erforderliche Unterstützung (ausreichende Ressourcen und Zeitbudgets). Der Inhaber der Funktion ist als Abteilungsleiter organisatorisch dem Hauptabteilungsleiter Finanzen unterstellt. Der Abteilungsleiter berichtet jedoch unmittelbar dem Ressort- und dem Gesamtvorstand. In der Anwendung seiner Fachkunde ist er weisungsfrei. Es besteht eine Informationsverpflichtung zugunsten der Risikomanagementfunktion, sie ist berechtigt, mit allen anderen Fachbereichen eigeninitiativ zu kommunizieren, und besitzt das Recht auf uneingeschränkten Zugang zu Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

B.1.2.2 Versicherungsmathematische Funktion (vmF)

Gemäß § 31 VAG ist die an die Muttergesellschaft ausgegliederte versicherungsmathematische Funktion Bestandteil des Governance-Systems der DAV. In diesem Rahmen ist sie im Wesentlichen für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Koordination, Überprüfung und Validierung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen
- Einschätzung zur Zeichnungs- und Annahmepolitik
- Stellungnahme zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen

Weiterhin bringt sie ihre Kompetenzen bei der Bestimmung des Risikokapitalbedarfs ein und arbeitet dabei eng mit der Risikomanagementfunktion zusammen.

Die versicherungsmathematische Funktion erstellt einen jährlichen, ausformulierten Bericht an den Vorstand, der alle durchgeführten Aufgaben und Ergebnisse beschreibt. Weiterhin umfasst der Bericht sämtliche identifizierten Mängel und erörtert Vorschläge zu deren Behebung. Die vmF erhält vom Vorstand die erforderliche Unterstützung (ausreichende Ressourcen und Zeitbudgets). Der Inhaber der Funktion ist als Abteilungsleiter organisatorisch dem Hauptabteilungsleiter Finanzen unterstellt. Der Abteilungsleiter berichtet jedoch unmittelbar dem Ressort- und dem Gesamtvorstand. In der Anwendung seiner Fachkunde ist er weisungsfrei. Es besteht eine Informationsverpflichtung zugunsten der vmF, sie ist berechtigt, mit allen anderen Fachbereichen eigeninitiativ zu kommunizieren, und besitzt das Recht auf uneingeschränkten Zugang zu Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

B.1.2.3 Compliance-Funktion

Die ebenfalls an die Muttergesellschaft ausgegliederte Compliance-Funktion ist als überwachende Funktion zur Einhaltung aller gesetzlichen Anforderungen etabliert, deren Einrichtung sich aus § 29 Absatz 1 VAG begründet. Die Compliance-Richtlinie bildet die Basis der Tätigkeit dieser Funktion, die insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich ist:

- Überwachung der Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen, Anforderungen der Aufsichtsbehörde und internen Selbstverpflichtungen
- Beratung der Geschäftsleitung in Compliance-Fragestellungen
- Laufende Identifizierung und Bewertung möglicher Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfelds
- Bewertung und Kontrolle von Compliance-Risiken

Die Compliance-Funktion erstellt einen Bericht an den Vorstand, der alle durchgeführten Aufgaben und Ergebnisse beschreibt. Weiterhin umfasst der Bericht sämtliche identifizierten Mängel und erörtert Vorschläge zu deren Behebung.

Die Compliance-Funktion wird durch den Chief Compliance Officer wahrgenommen. Die Tätigkeit wird unterstützt von Compliance-Fachverantwortlichen in den Fachbereichen. Die Funktion erhält vom Vorstand die erforderliche Unterstützung (ausreichende Ressourcen und Zeitbudgets). Der Chief Compliance Officer ist organisatorisch dem Hauptabteilungsleiter Recht und Compliance unterstellt. Er berichtet jedoch unmittelbar dem Ressort- und dem Gesamtvorstand. In der Anwendung seiner Fachkunde ist er weisungsfrei. Es besteht eine Informationsverpflichtung zugunsten der Compliance-Funktion, sie ist berechtigt, mit allen anderen Fachbereichen eigeninitiativ zu kommunizieren, und besitzt das Recht auf uneingeschränkten Zugang zu Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

B.1.2.4 Interne Revision

Im Wege der Ausgliederung ist die gemäß § 30 VAG bei der ÖRAG eingerichtete Funktion der Internen Revision an die Muttergesellschaft übertragen. Diese erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen, die darauf ausgerichtet sind, Mehrwert zu schaffen und Geschäftsprozesse zu verbessern. In der dritten Verteidigungslinie unterstützt

sie den Vorstand bei der Erreichung seiner Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, der Kontrollen und der Führungs- und Überwachungsprozesse bewertet und diese zu verbessern hilft. Die Revision prüft und bewertet alle Aktivitäten des Unternehmens.

Die Interne Revision der ÖRAG ist für alle internen Prüfungen innerhalb der DAV verantwortlich.

Für die Tätigkeit der Internen Revision sind folgende Ziele vorgesehen:

- Überwachung der Einhaltung gesetzlicher und insbesondere aufsichtsrechtlicher Normen
- Unterstützung des Vorstands bei seiner Leitungs- und Führungsaufgabe
- Sicherstellung der Angemessenheit und Effektivität des Internen Kontrollsystems
- Schutz des Vermögens der DAV vor Verlusten aller Art, insbesondere auch die Verhinderung und Aufdeckung doloser Handlungen
- Erhaltung der Solvenzsituation der DAV
- Erreichung der strategischen Ziele der Organisation
- Gewährleistung der Einhaltung der Risikostrategie und damit einhergehend der Funktionsfähigkeit der Risikomanagementprozesse
- Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung
- Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit der Berichterstattung
- Gewährleistung der Effektivität und Effizienz der Geschäftsprozesse und der hierzu eingesetzten unterstützenden Programme
- Vermeidung von Fehlern

Zu den Aufgaben der Internen Revision gehören:

- Durchführung der planmäßigen Prüfungen
- Sonderprüfungen
- Qualitätssicherung bei Outsourcing
- Projektbegleitung bzw. prüfungsnahe Beratung

Die Interne Revision legt dem Vorstand zeitnah über jede durchgeführte Prüfung einen schriftlichen Bericht vor. Darüber hinaus verfasst die Interne Revision einen jährlichen Gesamtbericht, der sämtliche im Laufe eines Geschäftsjahres durchgeführten Prüfungen beinhaltet. Der Gesamtbericht wird dem Vorstand vorgelegt.

B.1.3 WESENTLICHE ÄNDERUNGEN DES GOVERNANCE-SYSTEMS IM BERICHTSZEITRAUM

Im Berichtszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 hat keine wesentliche Änderung des Governance-Systems stattgefunden.

B.1.4 INFORMATIONEN ZUM VERGÜTUNGSSYSTEM

Im Rahmen des allgemeinen Governance-Systems richten sich die Vorgaben zur Vergütung in der ÖRAG und DAV nach den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen und sind in der Richtlinie Vergütung für die ÖRAG und die DAV dargestellt. Die Richtlinie setzt die

Vorgaben der Delegierten Verordnung der Europäischen Union 2015/35 für die Vergütungspolitik in den Versicherungsgesellschaften um. Maßgebend ist Art. 275 DVO. Als sogenannte Level-II-Regelung ergänzt sie die EU-Rahmenrichtlinie 2009/138/EG („Solvency II“). Die Vorgaben aus der EU-Rahmenrichtlinie wurden im Wesentlichen im Versicherungsaufsichtsgesetz (nachfolgend VAG) in § 25 VAG umgesetzt. Dieser ergänzt die bestehenden gesellschaftsrechtlichen Vorgaben zur Vergütungspraxis der §§ 87, 93 AktG. Die Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme im Versicherungsbereich (VersVergV) findet für die ÖRAG-Versicherungsgesellschaften, für die Art. 275 DVO gilt, keine Anwendung (§ 1 Abs. 2 VersVergV).

Berücksichtigung hat auch die Auslegungsentscheidung zu Aspekten der Vergütung im Rahmen der Vorgaben des Art. 275 DVO (EU) 2015/35 der BaFin vom 20.12.2016 gefunden (BaFin VA 52-I 2510-2016/0006).

Das Vergütungssystem der DAV steht im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie sowie dem Risikomanagement der DAV. Es unterstützt die nachhaltige Unternehmensentwicklung durch sachgerechte Leistungsanreize und vermeidet Interessenkonflikte oder Fehlansätze.

B.1.4.1 Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat der DAV eine eigene feste jährliche Vergütung. Die Tätigkeit wird über die Muttergesellschaft ÖRAG vergütet. Das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat beinhaltet keine erfolgsbezogenen Komponenten. Die DAV hat für die Mitglieder des Aufsichtsrats weder Zusatzrenten- noch Vorruhestandsregelungen getroffen.

B.1.4.2 Vorstand

Die Angemessenheit der Vergütung wird regelmäßig durch den Aufsichtsrat überprüft. Eine Anpassung erfolgt in Anlehnung an die Entwicklungen der Tarifverträge für die private Versicherungswirtschaft.

Die Vergütung des Vorstands setzt sich aus drei Komponenten zusammen:

- Festgehalt,
- zusätzlicher Festgehhaltsbestandteil (nicht versorgungsfähig) und
- variable und zielabhängige Vergütungskomponente.

Die Bemessung der variablen Komponente knüpft an das Erreichen sowohl von Unternehmenszielen als auch von persönlichen/individuellen Zielen an. Die Erreichung des Unternehmensziels bemisst sich dabei u. a. am Erfolg des Konzerns insgesamt. Bei den persönlichen Zielen ist das Erreichen der jeweils individuellen Zielvorgabe maßgeblich. Bei der Festlegung der für die variable Vergütung maßgeblichen Kriterien werden die Geschäfts- und Risikostrategie des Unternehmens und der Gruppe sowie die daraus abgeleitete Unternehmensplanung berücksichtigt.

Die variable Vergütungskomponente ist in der Art beschränkt, dass sie eine besondere Abhängigkeit des Vorstandsmitglieds von der variablen Vergütung vermeidet.

Ein wesentlicher Teil (60 %) der variablen Vergütung enthält eine flexible, aufgeschobene Komponente, die der Art und dem Zeithorizont der Geschäftstätigkeit Rechnung trägt. Der Zeitaufschub beträgt drei Jahre. Bei der Auszahlung des einbehaltenen Anteils der variablen Vergütung besteht ebenfalls ein Nachhaltigkeitsziel, dessen Erreichen die Voraussetzung für die Auszahlung des einbehaltenen Anteils (60 %) ist.

Die variable Komponente für das jeweilige Geschäftsjahr berechnet sich wie folgt:

Ermittelt wird die Zielerreichungsquote von maximal 120 %. Diese wird auf die vertraglich vereinbarte Zieltantieme angewendet. Von diesem Wert werden dann 40 % ausgezahlt und 60 % einbehalten.

Durch die enge Verflechtung der variablen Vergütungskomponente mit dem Unternehmenserfolg und aufgrund der prozentual vergleichsweise geringen Gesamtbedeutung der Tantieme hält die DAV das prozentuale Verhältnis von Festgehalt und Tantieme für angemessen.

Die vertragliche Regelung zur Altersvorsorge der Vorstände enthält eine endgehaltsbezogene Pensionszusage. Der Endruhegehaltssatz steigt, vertraglich festgelegt, mit jedem Jahr der Vorstandstätigkeit (0,8 %-Punkte bis 1,0 %-Punkte) bis auf maximal 60 % des zuletzt bezogenen Jahresgehalts.

B.1.5 WESENTLICHE TRANSAKTIONEN

Wesentliche Transaktionen im Sinne des Artikels 294 Absatz 1 (d) Delegierte Verordnung sind mit den vorgenannten Organen, den Anteilseignern und anderen Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, oder ihnen nahestehenden Personen im Sinne des § 285 HGB nicht erfolgt.

B.1.6 BEWERTUNG DES GOVERNANCE-SYSTEMS

B.1.6.1 Komponenten des Governance-Systems

Das Governance-System gewährleistet ein solides und vorsichtiges Management. Das System umfasst eine transparente Organisationsstruktur mit einer klaren Aufgabenzuweisung, Trennung von Zuständigkeiten, insbesondere von risikoaufbauenden und risikokontrollierenden Tätigkeiten, sowie ein wirksames System zur Gewährleistung der Übermittlung von Informationen bspw. im Risikokomitee und im Governance-Komitee. Im Governance-Komitee findet ein Austausch zwischen den jeweiligen Inhabern der Schlüsselfunktionen statt. Die Unabhängigkeit der einzelnen Schlüsselfunktionen und damit der verantwortlichen Personen bleibt dabei gewahrt. Das Risikokomitee bereitet als Gremium der Vorstandsorgane Entscheidungen im Zusammenhang mit der Risikosituation der ÖRAG/DAV-Versicherungsgesellschaften vor.

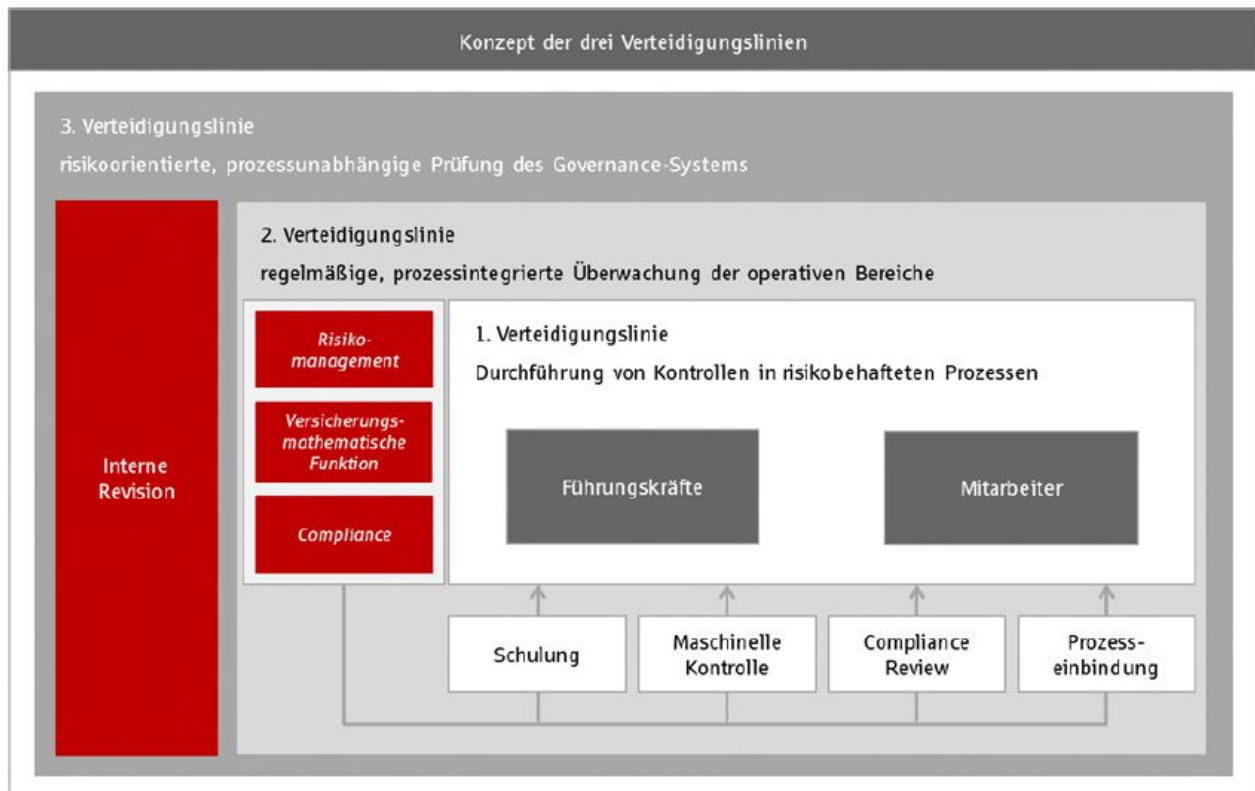
Das Governance-System der DAV besteht aus den Komponenten:

- Geschäftsorganisation
- Fachliche Eignung/Fit & Proper
- Internes Kontrollsystem (IKS)
- Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA)

- Schlüsselfunktionen der DAV
- Wichtige Ausgliederungen
- Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs (Business Continuity Management BCM)

B.1.6.2 Konzept der drei Verteidigungslinien

Eine wichtige Struktur innerhalb des Governance-Systems der DAV ist das Konzept der drei Verteidigungslinien. Dieses lässt sich folgendermaßen darstellen:



Auf der ersten Verteidigungslinie sind prozessimmanente Kontrollen in den organisatorischen Abläufen installiert sowie Kontrollen eingerichtet. Diese bilden einen festen Bestandteil aller Geschäftsprozesse.

Das Risikomanagement, die Compliance-Funktion sowie die versicherungsmathematische Funktion sind auf der zweiten Verteidigungslinie verantwortlich für die regelmäßige, prozessintegrierte Überwachung der operativen Bereiche.

Die Interne Revision bildet die dritte Verteidigungslinie. Die Interne Revision prüft selbstständig, (prozess-)unabhängig und objektiv alle Geschäftsbereiche, Abläufe, Verfahren und Systeme auf Basis des vom Vorstand verabschiedeten risikoorientierten Prüfungsplans.

B.1.6.3 Bewertung im engeren Sinne

Das Governance-System der DAV richtet sich in seiner Wesensart, seinem Umfang und in seiner Komplexität an den mit dem Geschäftsmodell des Unternehmens einhergehenden Risiken aus und ist in das System der Muttergesellschaft der ÖRAG eingegliedert. Das Gover-

nance-System gewährleistet ein solides und vorsichtiges Management. Die DAV hat im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung des Governance-Systems im Geschäftsjahr 2023 die bestehenden Governance-Richtlinien, welche die Aufbau- und Ablauforganisation der verschiedenen spezifischen Aspekte des Governance-Systems regeln, im Rahmen des Aktualisierungsprozesses aktualisiert und ggf. notwendige wesentliche Anpassungen durch den Vorstand genehmigen lassen. Die erforderlich gewordenen Aktualisierungen betrafen im Wesentlichen Themen der Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Leitlinien. Des Weiteren wurden im jährlichen Aktualisierungslauf der IKS-Kontrollen die bestehenden Kontrollen mit den Fachbereichen diskutiert und bei Bedarf präzisiert, angepasst, ergänzt oder aus dem Kontrollsystem entfernt, um eine laufende Wirksamkeit aller Kontrollen zu gewährleisten.

Das Governance-System wurde so strukturiert, dass die DAV mit den Risiken verantwortungsbewusst umgehen kann, weil die Risikobeurteilung und -einschätzung von großer Bedeutung für die Unternehmensführung und -steuerung ist.

Nach Maßgabe der Richtlinie zur internen Überprüfung des Governance-Systems wird die Angemessenheit und Wirksamkeit der Geschäftsorganisation durch die Geschäftsleitung überwacht und beurteilt. Nötigenfalls sind geeignete Maßnahmen zur Behebung etwaiger Mängel festzulegen. Dabei sind folgende Themen zu berücksichtigen:

1. § 23 VAG „Allgemeine Anforderungen an die Geschäftsorganisation (einschließlich entsprechender Dokumentation in unternehmensinternen Leitlinien)“ und §§ 29–31 VAG „Schlüsselfunktionen“ sowie Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs
2. § 24 VAG „Qualifikation und Zuverlässigkeit von Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben innehaben“
3. § 26/27 VAG „Risikomanagement einschließlich Risikomanagementfunktion sowie unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung“ und § 29 „VAG Internes Kontrollsystem“
4. § 32 VAG „Wichtige Ausgliederungen“

Die Etablierung von geeigneten Prozessen und Kontrollen wird ständig weiterentwickelt und im Internen Kontrollsystem (IKS) abgebildet.

Insgesamt bewertet die DAV ihr Governance-System als den Risiken des Unternehmens angemessen.

Vor dem Hintergrund der geschilderten Elemente des Governance-Systems steuert die DAV ihre Risiken aktiv und mindert sie bei Bedarf effektiv.

B.2. ANFORDERUNGEN AN DIE FACHLICHE QUALIFIKATION UND PERSÖNLICHE ZUVERLÄSSIGKEIT

B.2.1 FACHLICHE QUALIFIKATIONSANFORDERUNGEN

Für Personen mit Schlüsselaufgaben ergeben sich spezielle fachliche Qualifikationsanforderungen. Der Personenkreis zur Wahrnehmung von Schlüsselaufgaben umfasst den Vorstand,

den Aufsichtsrat sowie die Inhaber der Schlüsselfunktionen. Die fachlichen Qualifikationsanforderungen beziehen sich auf Berufsqualifikationen sowie die Kenntnisse und Erfahrungen für die Gewährleistung eines soliden und vorsichtigen Managements der DAV. Dadurch wird sichergestellt, dass der genannte Personenkreis zumindest Erfahrungen und Qualifikationen in den folgenden Bereichen aufweist:

- Versicherungs- und Finanzmärkte
- Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell
- Governance-System
- Finanzanalyse und versicherungsmathematische Analyse
- Regulatorischer Rahmen und regulatorische Anforderungen

B.2.1.1 Vorstand

Die Vorstände der DAV verfügen über theoretische und praktische Kenntnisse im Tagesgeschäft der Versicherungswirtschaft und können auf eine entsprechende Leitungserfahrung verweisen. I. d. R. wird dies durch eine dreijährige leitende Tätigkeit bei einem Versicherungsunternehmen von vergleichbarer Größe und Geschäftsart nachgewiesen.

B.2.1.2 Auslagerungsbeauftragter Fit & Proper

Der/die Auslagerungsbeauftragte(r) im Sinne der Fit & Proper Policy DAV erfüllen ebenfalls die geforderte fachliche Qualifikation und Zuverlässigkeit. Die Aufgabe wird durch einen Vorstand wahrgenommen.

B.2.1.3 Aufsichtsrat

Aufsichtsratsmitglieder verfügen über ausreichende Fachkenntnisse und Erfahrungen, die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte des Unternehmens notwendig sind.

Dies setzt ein grundlegendes Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe insbesondere hinsichtlich versicherungsspezifischer Fragestellungen, gesetzlicher Entwicklungen und unternehmensindividueller Geschäftsvorfälle der DAV voraus.

Der jeweilige Qualifikationsstand bzw. -bedarf wird regelmäßig durch den Aufsichtsrat in der Frühjahrssitzung bewertet.

B.2.1.4 Schlüsselfunktionen

Zur Sicherstellung eines soliden und vorsichtigen Managements hat die DAV für die Leiter der Schlüsselfunktionen festgelegt, dass eine Leitungserfahrung nicht zwingend vorgeschrieben ist, und hält alternativ eine mehrjährige Tätigkeit unter einem Leiter einer Schlüsselfunktion für angemessen.

Die Leiter der Schlüsselfunktionen müssen neben den relevanten mehrjährigen Berufserfahrungen vor allem fundierte Kenntnisse in Bezug auf die Kernkompetenz der jeweiligen Schlüsselfunktion vorweisen. Für die Funktionsträger im Risikomanagement und in der Ver-

sicherungsmathematik ist eine aktuariell geprägte Qualifikation vorhanden, wobei die Compliance- und Revisionsverantwortlichen eher eine juristische und betriebswirtschaftliche Ausbildung vorweisen können.

Zudem verfügen sie auch über den entsprechenden qualifizierenden Abschluss (d. h. ein entsprechendes Hochschulstudium oder beide juristische Staatsexamina) sowie ggf. entsprechende Zusatzqualifikationen wie z. B. Zertifikate.

B.2.2 BEURTEILUNG DER PERSÖNLICHEN ZUVERLÄSSIGKEIT

Die Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit umfasst inhaltlich die persönliche Redlichkeit und finanzielle Zuverlässigkeit, basierend auf Nachweisen zum Charakter und zum persönlichen und geschäftlichen Verhalten inkl. aller strafrechtlichen, finanziellen und aufsichtsrechtlichen Aspekte. Unter persönlicher Zuverlässigkeit wird auch geprüft, ob Interessenkonflikte vorliegen, etwa Konflikte aus einer eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit.

Die DAV stützt sich bei der Prüfung der Zuverlässigkeit auf verfügbare behördliche Nachweise und eine Selbstauskunft (Formular „Angaben zur Zuverlässigkeit“ der BaFin).

Die Zuverlässigkeit der Mitarbeiter in Schlüsselfunktionen wird durch den Auswahlprozess einschließlich Anforderung entsprechender Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse etc.) sowie durch laufende Beurteilungen sichergestellt.

B.2.3 RICHTLINIEN UND PROZESSE

B.2.3.1 Erstbeurteilung bei Bestellung und Wiederbestellung

Bei der Bestellung eines Vorstands, Aufsichtsratsmitglieds oder eines Inhabers einer Schlüsselfunktion werden zur Beurteilung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit mindestens die folgenden Unterlagen vorgelegt und durch den Leiter Personal auf die fachliche und persönliche Eignung („Fit & Proper“) im Hinblick auf die vorstehend dargelegten Voraussetzungen geprüft:

- ein datierter, eigenhändig unterschriebener, detaillierter Lebenslauf und
- entweder ein aktuelles Bestätigungsschreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, dass keine Bedenken gegen die Bestellung bzw. die Wiederbestellung als Geschäftsleiter bestehen,
- oder das ausgefüllte, datierte und eigenhändig unterschriebene Formular „Angaben zur Zuverlässigkeit“ im jeweiligen Anhang der anzuwendenden Merkblätter und
- ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“, „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ oder entsprechende Unterlagen aus dem Ausland und
- bei Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister.

B.2.3.2 Folgebeurteilung

Der Leiter Personal prüft laufend anlass- und stichtagsbezogen, ob die fachliche und persönliche Eignung des Vorstands, der Aufsichtsratsmitglieder und der Inhaber von Schlüsselfunktionen weiterhin vorhanden ist. Dabei ist zumindest in den folgenden Fällen eine Überprüfung angezeigt:

- wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Person das Unternehmen davon abhält, seine Geschäftstätigkeit auf eine Art auszuüben, die mit den anwendbaren Gesetzen vereinbar ist,
- wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Person das Risiko von Finanzdelikten erhöht, z. B. von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung,
- wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass das solide und vorsichtige Management des Unternehmens gefährdet ist.

Ein Führungszeugnis wird grundsätzlich nur bei Neubestellung/Wiederbestellung sowie anlassbezogen, sofern konkrete Anhaltspunkte für Zweifel an der Zuverlässigkeit vorliegen, verlangt.

Bis Ende September des Geschäftsjahres sind ggf. jeweils eine Aktualisierung des ausführlichen Lebenslaufs sowie ein aktuelles Formular „Angaben zur Zuverlässigkeit“ und bei Vorstandsmitgliedern ggf. ein polizeiliches Führungszeugnis beim Leiter Personal einzureichen, die von diesem geprüft werden.

Bei der Aktualisierung des Lebenslaufs und des Formulars ist insbesondere anzugeben:

- ob neue Vorstands-, Geschäftsführer-, Aufsichtsrats- und/oder sonstige Kontrollmandate übernommen wurden,
- welche Weiterbildungsmaßnahmen im Hinblick auf die eigene Tätigkeit durchgeführt wurden und
- ob Veränderungen im Tätigkeitsfeld oder der Zuständigkeiten im Geschäftsverteilungsplan (Vorstand) eingetreten sind.

Bis zum 31. Oktober eines Jahres (Vorstand) bzw. in der nächsten folgenden Aufsichtsratsitzung (Aufsichtsratsmitglieder und Inhaber der Schlüsselfunktionen) berichtet der Leiter Personal dem Aufsichtsrat und dem Vorstand schriftlich im „Fit-&-Proper-Jahresbericht“, ob die fachliche und persönliche Eignung („Fit & Proper“) bei Erstbeurteilung oder bei laufender Prüfung weiterhin vorliegt.

Sollten Zweifel oder Bedenken über die fachliche und/oder persönliche Eignung auftreten, so informiert der Leiter Personal unverzüglich den Aufsichtsratsvorsitzenden und den Vorstand.

Fehlt oder geht die fachliche und/oder persönliche Eignung des Inhabers der Schlüsselfunktionen verloren, wird er durch das jeweils zuständige Organ nach den dafür geltenden rechtlichen Vorschriften aus seiner Funktion abberufen.

B.3. RISIKOMANAGEMENTSYSTEM EINSCHLIESSLICH DER UNTERNEHMENSEIGENEN RISIKO- UND SOLVABILITÄTSBEURTEILUNG

Das Risikomanagementsystem ist ein integraler Bestandteil der Unternehmensaktivitäten der DAV. Es unterstützt eine nachhaltig positive Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und trägt zur kontinuierlichen Wertsteigerung des gesamten Unternehmens bei. Detaillierte Informationen über das Risikomanagementsystem einschließlich des ORSA finden sich in diesem Kapitel wieder.

Das Risikomanagementsystem unter Solvency II deckt insbesondere folgende Bereiche ab:

- Zeichnung von Versicherungsrisiken und Rückstellungsbildung
- Aktiv-Passiv-Management
- Anlagenmanagement, insbesondere Derivate und ähnliche Verpflichtungen
- Liquiditäts- und Konzentrationsrisikomanagement
- Risikomanagement operationeller Risiken
- Rückversicherung und andere Risikominderungstechniken

Die Risikomanagementfunktion ist als Schlüsselfunktion im Sinne von Solvency II ein zentraler Bestandteil des Risikomanagementsystems. Sie aggregiert die risikorelevanten Informationen aus der ersten Verteidigungslinie, analysiert und bewertet sie, um mögliche und bestehende Risiken, denen die DAV ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, zu identifizieren und ihre Relevanz für das Unternehmen einzuschätzen. Eine detaillierte Beschreibung der Aufgaben findet sich in Kapitel **B.1.2**.

Im Rahmen des Risikomanagements nehmen des Weiteren folgende Stellen eine aktive Rolle ein:

- Vorstand (im Rahmen seiner umfassenden Verantwortung für Risiken und Kosten des Unternehmens)
- Risk Owner (d. h. einzelne Personen aus allen Unternehmensfachbereichen, die für die Identifikation und Steuerung bestimmter Risiken verantwortlich sind)
- Revision
- Aktuariat
- Compliance-Funktion

Es erfolgt eine klare Funktionstrennung bis einschließlich der Ebene des Vorstands zwischen unvereinbaren Funktionen. Organisatorisch wird diese Funktionstrennung sichergestellt, indem Personen, die für den Aufbau von Risikopositionen verantwortlich sind, nicht gleichzeitig (weder mittelbar noch unmittelbar) mit deren Überwachung und Kontrolle betraut sind. Die Funktionstrennung ist hierarchisch abgesichert.

B.3.1 ZIELE DES RISIKOMANAGEMENTS UND RISIKOSTRATEGIE

Zur Unterstützung der nachhaltig positiven Entwicklung der Gesellschaft wurden die folgenden Ziele des Risikomanagements definiert:

- Sichern der Kapitalausstattung der Gesellschaft unter Wahrung eines vordefinierten Sicherheitsniveaus von 99,5 % (200-Jahres-Ereignis)

- Schaffen von Transparenz im Unternehmen über das eigene Risikoprofil
- Identifizieren und Bewerten von unternehmerischen Risiken
- Treffen bewusster Entscheidungen zum Umgang mit Risiken
- Einleiten von Maßnahmen zur Risikosteuerung und -reduktion
- Überwachen von Risiken und interne sowie externe Berichterstattung
- Erfüllen gesetzlicher bzw. aufsichtsrechtlicher Anforderungen

Die Risikostrategie wird aus der Geschäftsstrategie abgeleitet und bildet die Grundlage eines angemessenen Risikomanagements. Sie dokumentiert, welche Risiken die ÖRAG-Gesellschaften zur Verfolgung der eigenen Risikostrategie bewusst eingehen werden und wie diese Risiken zu steuern sind. Die Risikostrategie wird mindestens jährlich überprüft, soweit erforderlich an die geänderten Umwelt- und Marktbedingungen angepasst und durch den Vorstand verabschiedet.

Die schriftlich fixierte Leitlinie „Risikomanagement inkl. Own Risk and Solvency Assessment (ORSA)“ leitet sich aus der Risikostrategie ab und ist somit konsistent zur Risikostrategie. Diese Leitlinie sowie die Richtlinie zum IKS dienen u. a. der Schaffung eines unternehmensweit einheitlichen Risikoverständnisses und damit der Pflege einer entsprechenden Risikokultur. Sie beinhalten insbesondere:

- eine Beschreibung des organisatorischen Aufbaus des Risikomanagements,
- die Grundsätze des internen Steuerungs- und Kontrollsystems der ÖRAG-Gesellschaften,
- eine Beschreibung des grundsätzlichen Umgangs der Gesellschaften mit vorhandenen Risiken sowie
- eine Beschreibung der Methoden und Prozesse, die die ÖRAG-Gesellschaften in die Lage versetzen, neu hinzukommende Risiken zu erkennen, zu messen und sie in ihrer Bedeutung für das Unternehmen sowie eventuelle Wechselwirkungen verschiedener Risikopositionen untereinander einzuschätzen, und
- eine Beschreibung, wer wie und wann über die Risiken, denen die ÖRAG-Gesellschaften ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein könnten, wem Bericht erstattet (Berichtszuständigkeiten, -wege, -formen und -anlässe).

B.3.2 RISIKOMANAGEMENTPROZESS

Beim Risikomanagementprozess sind verschiedene Phasen zu unterscheiden, die in der Abbildung dargestellt und im Folgenden näher beschrieben werden:



Der Risikomanagementprozess (inkl. ORSA) besteht aus den Prozessphasen Risikoidentifikation, Risikoanalyse und -bewertung, Risikoüberwachung (inkl. Risikoberichterstattung) sowie Risikosteuerung. Er deckt die spezifischen Risiken der ÖRAG-Gesellschaften ab. Dies sind im Wesentlichen:

- Marktrisiken
- Versicherungstechnische Risiken
- Ausfallrisiken
- Operationelle Risiken
- Strategische Risiken
- Liquiditätsrisiken
- Sonstige Risiken wie Risiken des Rechtsumfelds oder Ansteckungsrisiken

Ein weiterer Fokus liegt auf Emerging Risks, insbesondere mit Bezug zum Thema Nachhaltigkeit, wie das Emerging Risk Klimawandel. Die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in die Risikomanagementprozesse wird vorangetrieben.

1. Risikoidentifikation

Aufgabe der Risikoidentifikation ist die systematische, unternehmensweite Erfassung sämtlicher Risiken und deren Klassifizierung. Aus diesem Grund wird ergänzend zur aufsichtsrechtlichen Risikobewertung im Sinne der Solvabilitätsbeurteilung und Ermittlung der Kapitalanforderungen unter Säule I regelmäßig jährlich eine strukturierte Risikoinventur durchgeführt, bei der alle operationellen, strategischen sowie Reputationsrisiken, die im Unternehmen auftreten, möglichst vollständig aufgenommen werden. Die Risikoinventur bezieht alle Informationen, die zum Zeitpunkt der Durchführung bekannt sind, konsequent mit ein. Die Risikoinventur beinhaltet auch mindestens eine qualitative Risikobewertung (Expertschätzung) durch die Fachbereiche. Für alle operationellen und strategischen Risiken wird auch eine quantitative Einschätzung vorgenommen. Sofern es unterjährig zu Auffälligkeiten in der Risikoentwicklung kommt, wird durch eine Ad-hoc-Risikomeldung des Fachbereichs an das Risikomanagement ein (fach-)übergreifender Diskussionsprozess ausgelöst.

2. Risikoanalyse und -bewertung

Aufbauend auf den Ergebnissen der Risikoidentifikation erfolgt die Analyse und Bewertung der Risiken. Die Risikoanalyse ordnet die identifizierten Risiken ihrer Wesentlichkeit nach in die vom Unternehmen vorgegebenen Risikokategorien ein. Weiterhin zeigt die Risikoanalyse auf, welche Korrelationen zwischen den identifizierten Risiken bestehen. Es wird eine Risikobewertungsmethodik verwendet, die dem Risikoprofil der DAV angemessen ist und eine Aggregation der Ergebnisse ermöglicht. Diese Methodik umfasst sowohl quantitative als auch qualitative Auswertungen auf Basis von Expertenschätzungen und Erfahrungswerten in Abhängigkeit vom entsprechenden Risiko.

Bei der DAV wird im Rahmen der Risikoanalyse und -bewertung quartärllich die gesetzliche Kapitalanforderung (Solvency Capital Requirement: SCR) mithilfe der Standardformel berechnet. Dabei werden die Hauptrisiken, versicherungstechnisches und Marktrisiko, quantifiziert.

3. Risikoüberwachung

Mit der laufenden Überwachung von Risiken wird sichergestellt, dass sich deren Entwicklung im Rahmen der zuvor vorgenommenen Einschätzungen bewegt und die festgelegten Limite eingehalten werden. Die Risikoüberwachung gewährleistet, dass die Ziele des Unternehmens auch erreicht und den Fortbestand des Unternehmens gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden, um so ein rechtzeitiges Gegensteuern zu ermöglichen. Dabei stützt sie sich auf die Ergebnisse der Risikoidentifikation sowie der Risikoanalyse und -bewertung auf allen relevanten Aggregationsstufen (Risikoprofil). Im Rahmen der Risikoüberwachung bei den ÖRAG-Gesellschaften wird die Umsetzung der Risikostrategie regelmäßig mithilfe der Li-mitauslastung kontrolliert.

Getrieben durch die aus der Geschäftsstrategie abgeleitete Risikostrategie wird der Risikoappetit für die DAV festgelegt. Das installierte Frühwarnsystem dokumentiert die geplanten Risikopositionen und die von der Geschäftsleitung festgelegten Schwellenwerte für das maximal von der DAV einzugehende Risiko und ermöglicht so seine laufende Überwachung. Durch das Frühwarnsystem ist es möglich, negative Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten, sodass die DAV keine ungewollten oder zu hohen Risiken eingeht. Das Frühwarnsystem verfolgt insbesondere die folgenden Ziele:

- Festlegung der maximal einzugehenden Risiken
- Schaffung von Transparenz über die Risiken und den notwendigen Handlungsbedarf auf Risiko- und Eigenmittelseite
- Kontrolle der eingegangenen Risiken
- Eskalation im Fall von Limitüberschreitungen, um ein systematisches Einleiten von Maßnahmen und das Treffen bewusster Entscheidungen zum Umgang mit Risiken zu ermöglichen

Das Frühwarnsystem bildet auch die Grundlage für das Zusammenspiel von Risikomanagement und Kapitalmanagementsystem:

Für den Fall, dass sich abzeichnet, dass die in der Risikostrategie definierten Mindest- bzw. Zielbedeckungsquoten verfehlt werden, analysiert die Risikomanagementfunktion zusam-

men mit der Abteilung Controlling Auswirkungen auf die Planung sowie ggf. die Risikostrategie. Auch im Rahmen der Risikoanalyse und -bewertung durch Sensitivitäts- und Szenarioanalysen (Stresstests) kann offenbar werden, dass Kapitalmanagementmaßnahmen notwendig werden. Soweit Bedarf besteht, werden Kapitalmanagementmaßnahmen dann zeitnah umgesetzt, sodass risikostrategische Vorgaben stets eingehalten werden. Die Risikomanagementfunktion wird bei Kapitalmanagementanalysen und bei geplanten Kapitalmanagementmaßnahmen frühzeitig eingebunden.

Die Risikoüberwachung ist eng verbunden mit der Risikoberichterstattung an den Vorstand. Im Rahmen der Risikoberichterstattung lässt sich der Vorstand quartärllich über das Gesamtrisikoprofil berichten und darstellen, inwieweit die in der Risikostrategie festgelegten Ziele des Risikomanagements erreicht wurden.

Einen hohen Stellenwert hat eine ausreichende unternehmensinterne Kommunikation über alle wesentlichen Risiken, die zugleich ein Gradmesser für die gelebte Risikokultur innerhalb des Unternehmens ist. Die Geschäftsleitung sowie die Führungskräfte schärfen regelmäßig das Risikobewusstsein aller mit Risiken befassten Mitarbeiter, indem sie den internen Dialog über Risikomanagementfragen fördern.

4. Risikosteuerung

Die Risikosteuerung ist die Teilphase des Risikomanagementprozesses, in dem auf die Risiken mithilfe von Maßnahmen eingewirkt wird. Zur Risikosteuerung werden Maßnahmen zur bewussten Akzeptanz, Vermeidung, Übertragung, Minderung oder Begrenzung der Risiken gezählt. Bei den ÖRAG-Gesellschaften werden die meisten Risiken bereits in den operativen Bereichen erfolgreich gesteuert. Für die Handhabung der Risiken stehen einem Unternehmen verschiedene Maßnahmen zur Verfügung. Dazu gehören insbesondere der Einsatz von (Rück-)Versicherung und Derivaten sowie die Änderung der Produkte und der Zeichnungsrichtlinien. Rückversicherung wird von der DAV derzeit nicht als Risikominderungsmaßnahme genutzt.

Darüber hinaus dienen auch die Ausgliederung bestimmter Dienstleistungsgeschäfte und verstärkte interne Kontrollen der Risikosteuerung, denn die Definition und Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Internen Kontrollsystems (IKS, vgl. Kapitel **B.4**) sind wichtige Risikosteuerungsinstrumente in Bezug auf operationelle Geschäftsprozessrisiken.

Die im Risikomanagementprozess gewonnenen Erkenntnisse über die Risikosituation, ihre Entwicklung und den sich daraus ergebenden Kapitalbedarf finden Berücksichtigung im Prozess zur Anpassung der Risikostrategie.

Maßnahmen können darüber hinaus bei Ad-hoc-Risikomeldungen notwendig sein, z. B. bei dem (drohenden) Eintritt wesentlicher Schadenereignisse. Ihre Ursachen werden analysiert und anschließend wird entschieden, ob und welche Maßnahmen zu ergreifen sind. Ebenfalls können Maßnahmen bei Limitüberschreitungen notwendig sein.

Der Risikomanagementprozess als Ganzes wird i. d. R. einmal im Jahr durchlaufen. Einzelne Elemente kommen aber auch häufiger (z. B. quartärllich oder ad hoc) zur Anwendung.

B.3.3 INFORMATIONEN ZUM ORSA

Unter ORSA versteht man die Gesamtheit der Prozesse zur Identifikation, Bewertung, Kontrolle, Handhabung und Kommunikation von kurz- und langfristigen Risiken, denen das Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist oder sein könnte. Diese Prozesse dienen gleichzeitig der Ermittlung der Eigenmittel, die den gesamten Solvabilitätsbedarf sicherstellen sollen. Im Wesentlichen geht es darum, das unternehmenseigene Risikoprofil und den daraus resultierenden internen Risikokapitalbedarf kontinuierlich zu analysieren und zu bewerten, und zwar unabhängig von bzw. weitergehend zu der eigentlichen Ermittlung der Solvabilitätskapitalanforderung (vgl. Kapitel **B.3.2**).

Bei der DAV wird im Rahmen der Risikoanalyse und -bewertung der gesetzliche Kapitalbedarf SCR mithilfe der Standardformel berechnet. Im Rahmen des ORSA-Prozesses wird beurteilt, ob das tatsächliche Risikoprofil der Gesellschaft von den der Berechnung des SCR zugrunde liegenden Annahmen signifikant abweicht und ob die Gesellschaft darüber hinaus weiteren wesentlichen Risiken, die nicht in der Standardformel berücksichtigt sind, ausgesetzt ist.

Bei der Ermittlung des unternehmensindividuellen Gesamtsolvabilitätsbedarfs (GSB) werden die Ergebnisse der Risikoinventur berücksichtigt sowie – insbesondere auf der Risikoseite – die Annahmen der Standardformel auf Angemessenheit und Vollständigkeit hin untersucht und bei Bedarf angepasst.

Sensitivitäts- und Szenarioanalysen (Stresstests) runden die Risikoanalyse und -bewertung ab. Im Rahmen von Sensitivitätsanalysen zum Stichtag wird überprüft, inwieweit geringfügige Variationen von Parametern Auswirkungen auf die Eigenmittel sowie die Kapitalanforderung und somit auf die Bedeckungsquote haben. Änderungen der zugrunde liegenden Volumina werden nicht überprüft, da diese zum Jahresabschluss fixiert sind. Bei den Szenarioanalysen über den Planungshorizont (Zeitraum, für den geplant wird) hingegen werden neben Parameteränderungen auch Volumenänderungen (z. B. höhere Aktienquote etc.) analysiert. Der Zeithorizont, d. h. die zeitliche Grenze, bis zu der man vorausschaut, beträgt für die Durchführung der Analysen im Rahmen des ORSA – basierend auf dem Planungshorizont der strategischen Unternehmensplanung – mindestens fünf Jahre.

Der ORSA gibt Impulse für das Kapitalmanagement, die auf den gleichen Szenarien basieren. Die Ergebnisse des ORSA fließen wiederum in die Weiterentwicklung des ORSA-Prozesses ein.

Der ORSA-Prozess der ÖRAG-Gesellschaften ist so ausgestaltet, dass er die spezifischen Risiken, die sich aus ihrer Geschäftsstrategie ergeben, abdeckt. Somit bildet der ORSA-Prozess die Grundlage für die Steuerung der Risiken der ÖRAG-Gesellschaften.

Das Marktrisiko umfasst das Zinsänderungs-, Spread-, Aktien-, Immobilien-, Währungs- und Konzentrationsrisiko. Das Zinsrisiko wird bei der DAV u. a. über eine effiziente Aktiv-Passiv-Steuerung begrenzt. Durch Anlagen ausschließlich im Investment-Grade-Bereich sowie unter Verwendung strenger Bonitätsvorgaben wird das Spreadrisiko kontrolliert. Risiken, die aus den strategischen Beteiligungen resultieren (Aktien- und Konzentrationsrisiko), werden durch ein enges Beteiligungscontrolling gesteuert. Die DAV ist dem Immobilien- und Währungsrisiko nicht exponiert. Zusammenfassend tragen insbesondere die hohe Bonität der

festverzinslichen Anlagen und ein enges Beteiligungscontrolling zur Begrenzung des Marktrisikos bei.

Das Ausfallrisiko betrifft vor allem Sichteinlagen bei Kreditinstituten und sonstige Forderungen, die von der Zahlungsfähigkeit einer Gegenpartei abhängig sind. Zur Kontrolle dieser Risiken wird neben dem Monitoring des Forderungsbestands grundsätzlich auf eine hohe Bonität der Vertragspartner Wert gelegt.

Das versicherungstechnische Risiko umfasst schwerpunktmäßig das Prämien- und Rückstellungsrisiko, wohingegen dem Großschaden- und Kumulrisiko eine untergeordnete Rolle zukommt. Unter dem versicherungstechnischen Risiko stellt das Prämienrisiko den wesentlichen Bestandteil dar, wobei die DAV ein angemessenes Verhältnis von Prämieinnahmen und Schadenzahlungen über Maßnahmen wie strenge Zeichnungsrichtlinien sicherstellt. Das Rückstellungsrisiko wird wesentlich über eine laufende und zeitnahe Überwachung der Abwicklungsergebnisse kontrolliert.

Zur Kontrolle von operationellen Risiken, die grundsätzlich aus Arbeitsabläufen sowie technischen Systemen und externen Ereignissen resultieren, sind bei der DAV im Rahmen eines umfangreichen Internen Kontrollsystems entsprechende Schlüsselkontrollen in den verschiedenen Fachbereichen etabliert, deren Effizienz regelmäßig vom etablierten IKS-Manager und zusätzlich von der Internen Revision überwacht wird.

Die Begrenzung des strategischen Risikos baut auf der strategischen Unternehmensplanung der DAV auf. Diese umfasst Maßnahmen, die bspw. eine verfehlte Produktpolitik, ineffiziente Geschäftsprozesse und Reputationsrisiken begrenzen.

Zur Steuerung des Liquiditätsrisikos kommt bei der DAV eine detaillierte zentrale Liquiditätsplanung zum Einsatz. Zur Begegnung kurzfristiger Liquiditätsengpässe wird eine Liquiditätsreserve vorgehalten.

Der ORSA-Prozess als Ganzes wird i. d. R. einmal im Jahr durchlaufen. Einzelne Elemente kommen aber auch häufiger (etwa quartärllich oder ad hoc) zur Anwendung, z. B. die Identifikation von neuen bzw. Ad-hoc-Risiken.

Zentrale Berichte im Kontext Risikomanagement sind der jährlich erstellte und vom Vorstand verabschiedete ORSA-Bericht und die quartärlliche Berichterstattung zum Frühwarnsystem. Anlassbezogen (z. B. bei schwerwiegenden Problemen, unterjährigen Risikomeldungen, neuen Erkenntnissen etc.) wird die Erstellung eines Ad-hoc-ORSA-Berichts geprüft. Insgesamt wird sichergestellt, dass die Geschäftsleitung stets aktuell und präzise über die Situation der Gesellschaft informiert ist und auf dieser Grundlage strategische Entscheidungen treffen kann.

B.4. INTERNES KONTROLLSYSTEM

B.4.1 GRUNDLAGEN DES IKS

Unter einem IKS versteht man die vom Management im Unternehmen eingeführten Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen (Regelungen), die auf die organisatorische Umsetzung der Entscheidungen des Managements gerichtet sind, bspw. zur Sicherung der Wirksamkeit und

Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit. Ein Internes Kontrollsystem setzt sich aus den Komponenten „Kontrollumfeld“, „Risikoassessment“, „Kontrollaktivitäten“, „Information und Kommunikation“ sowie „Überwachungsaktivitäten“ zusammen, die im Wesentlichen in die Unternehmensprozesse zu integrieren sind (vgl. COSO 2013 – Internal Control – Integrated Framework).

Die weisungsgebende Grundlage des IKS bildet das Kontrollumfeld. Das Kontrollumfeld gibt Grundsätze, Standards, Prozesse und Strukturen vor, um die Basis für effektive interne Kontrollen zu schaffen. Das Kontrollumfeld ist geprägt durch die Risikokultur. Die Risikokultur beschreibt die Art und Weise, wie Mitarbeiter im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Risiken umgehen sollen. Die Risikokultur soll den bewussten Umgang mit Risiken fördern und sicherstellen, dass Entscheidungsprozesse auch unter Risikogesichtspunkten zu ausgewogenen Ergebnissen führen. Sie ist vor allem durch das klare Bekenntnis des Vorstands zu risikoangemessenem Verhalten, die strikte Beachtung des durch den Vorstand kommunizierten Risikoappetits durch alle Beschäftigten und die Förderung eines transparenten und offenen Dialogs zu risikorelevanten Fragen gekennzeichnet.

Das Kontrollumfeld setzt sich u.a. aus Leit- und Richtlinien sowie Rollen und Verantwortlichkeiten zusammen, die nur als gemeinsames Governance-System ein Fundament für ein wirksames IKS bilden.

Das IKS der ÖRAG-Gesellschaften ist die Gesamtheit der internen Vorgaben, organisatorischen Maßnahmen und Kontrollen, die der Erreichung folgender Ziele dienen:

- Unterstützung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit (z. B. Sicherung des Vermögens wie materielle Werte, Know-how, Human Resources)
- Schaffung eines starken und wirksamen Kontrollumfelds, das die wesentlichen Prozesse und deren Risiken und Kontrollen umfasst
- Etablierung von Kontrollmaßnahmen, die in einem angemessenen Verhältnis zu den mit den einschlägigen Prozessen verbundenen Risiken stehen
- Sicherstellung der Aufgabenausübung entsprechend den relevanten zu beachtenden Gesetzen und Verordnungen, aufsichtsbehördlichen Anforderungen sowie internen Vorgaben
- Sicherstellung, dass Informationen zur Geschäftstätigkeit gegenüber intern oder extern berechtigten Empfängern akkurat, vollständig und angemessen sind
- Gewährleistung einer transparenten Berichterstattung an die Vorstände der Gesellschaft über Funktionsfähigkeit und Inhalte sowie Ergebnisse des IKS

Die Ausgestaltung des IKS bei den ÖRAG-Gesellschaften orientiert sich unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips an der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäftstätigkeit. Deswegen umfasst das IKS der ÖRAG-Gesellschaften sowohl Kontrollen in jeder einzelnen Gesellschaft als auch Kontrollen im Hinblick auf gesellschaftsübergreifende, unternehmensverbundsinterne Sachverhalte, wie etwa Ausgliederungen. Bei der IKS-Implementierung wurden die Anzahl der Unternehmensprozesse sowie ihre Komplexität etwa im Hinblick auf Automatisierungsgrad, Häufigkeit der Durchführung oder Anzahl der prozessbeteiligten Mitarbeiter berücksichtigt.

Die ÖRAG-Gesellschaften stellen durch einen kontinuierlichen Regelkreislauf sicher, dass das IKS vollumfänglich wirksam ist. Zu den wesentlichen Bestandteilen des IKS gehören etwa ein konzernweit etabliertes Vier-Augen-Prinzip, Funktionstrennung von Rollen und Verantwortlichkeiten zur Vermeidung möglicher Interessenkonflikte sowie die Bevorzugung präventiver, automatisierter (d. h. durch IT-Systeme unterstützter) Kontrollaktivitäten im Vergleich zu aufdeckenden, manuell ausgeführten Kontrollen.

B.4.2 ROLLEN IM IKS

Das Risikomanagement übernimmt im IKS die zentrale Überwachungsfunktion mit Verantwortung für die Ausrichtung, Koordination und Berichterstattung des IKS. Innerhalb dieser Überwachungsfunktion fungiert der „IKS-Manager“ als zentral verantwortliche Rollenfunktion zur Überwachung der Kontrolldurchführung, Eskalation entsprechender Kontrolldefizite sowie zur Beratung/Anweisung von Korrekturmaßnahmen.

Prozessverantwortliche Mitarbeiter der ÖRAG-Gesellschaften sind für die Zielerreichung der von ihnen verantworteten Geschäftsprozesse von der Aufnahme der ersten Aktivität bis zur Fertigstellung und/oder Übergabe dieses Vorgangs an einen nachgelagerten Geschäftsprozess zuständig. Entsprechende Risiken im Zuge der Prozesszielerreichung werden in diesem Kontext von den Prozessverantwortlichen analysiert und durch risikoorientierte Schlüsselkontrollen abgedeckt. In den Prozessen sind sogenannte Kontrollverantwortliche definiert, welche die fristgerechte Durchführung sowie die Dokumentation der ihnen zugeordneten Kontrollen sicherstellen und die Aktualisierung der Kontrollen veranlassen.

Vor diesem Hintergrund gewährleistet die Geschäftsleitung, dass das IKS angemessen in die Strukturen und Prozesse der Aufbau- und Ablauforganisation eingebunden ist. Die Einrichtung und Überwachung eines wirksamen IKS unterliegt daher der nicht delegierbaren Letztverantwortung des Vorstands. Basierend auf den bereitgestellten Informationen stellt die Geschäftsleitung durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die notwendigen Anpassungen sowohl am IKS selbst als auch in Verbindung mit identifizierten Defiziten zeitnah umgesetzt werden. Darüber hinaus liegt auch die Verantwortung für die Verabschiedung, regelmäßige Überprüfung und ggf. Anpassung der Leitlinien zum IKS beim Vorstand der ÖRAG-Gesellschaften.

B.4.3 WESENTLICHE PROZESSE IM IKS

B.4.3.1 Risikoidentifikation als Grundlage für Kontrollmaßnahmen

Im Rahmen regelmäßiger, mindestens jährlicher Risikobewertungen werden aus IKS-Sicht kritische, risikobehaftete Prozesse identifiziert. Ziel ist es, etwaige Kontrolllücken in risikobehafteten Prozessen aufzudecken und geeignete Kontrollen zur Schließung dieser Lücken abzuleiten. Innerhalb dieser unternehmensweiten Risikobewertung werden auch interne und externe Einflussfaktoren, Bezugsgrößen, die von der Risikowirkung betroffen sind, sowie konkrete Risikoursachen benannt.

Die Bewertungen führt der IKS-Manager u. a. anhand persönlicher Interviews mit den prozessverantwortlichen Rollenfunktionen durch. Wurden im Rahmen der Risikobewertung Kontrolllücken identifiziert, wird das IKS zeitnah um geeignete Kontrollen ergänzt. Neben den

gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben werden hierbei auch unternehmensspezifische Vorgaben über definierte Leitlinien beachtet.

In allen als wesentlich bewerteten Geschäftsprozessen sind geeignete technische und fachliche Kontrollaktivitäten definiert und implementiert, um entsprechende Risiken wirksam zu reduzieren (erste und zweite Verteidigungslinie). Die Kontrollen im IKS sind somit die zentralen Elemente sowohl zur frühzeitigen Erkennung von Risiken als auch zu deren Überwachung. In Abhängigkeit der Ausgestaltung des zugrunde liegenden Prozesses können die Kontrollen sowohl einen (bevorzugt) vorbeugenden als auch einen aufdeckenden Charakter aufweisen und dabei direkt in den Prozess integriert werden oder auch prozessunabhängiger ausgestaltet sein.

Die Häufigkeit der jeweiligen Kontrollaktivitäten richtet sich nach den für die Kontrollen festgelegten Kontrollfrequenzen sowie deren Inhalten und Zielsetzungen.

Neben der regelmäßigen Durchführung der Schlüsselkontrollen werden außerordentliche Kontrollaktivitäten durch Eintreten von auslösenden Ereignissen angestoßen (z. B. schwerwiegende Gesetzesverstöße).

Alle wesentlichen Prozesse und Schlüsselkontrollen werden regelmäßig aktualisiert und dokumentiert. So werden fehlerhafte Arbeitsabläufe frühzeitig vermieden oder umgehend korrigiert. Schlüsselkontrollbeschreibungen definieren die wesentlichen Kontrollaktivitäten und ermöglichen so einem sachverständigen Dritten, ein hinreichendes Verständnis über die Relevanz, die Zielsetzung, den Kontrollablauf sowie die Frequenz der Kontrollhandlung zu erhalten.

Organisatorisch ist die Durchführung der Kontrollen dezentral den Fachbereichen zugeordnet. Bei Bedarf der Aktualisierung der Kontroll- und Prozessdokumentation stehen demnach auch die einzelnen Fachbereiche in der Verantwortung, wodurch das Verständnis und die Akzeptanz der internen Kontrollen bei den Mitarbeitern gestärkt werden.

Die Kontrolldurchführung wird regelmäßig in einer dafür vorgesehenen, vom IKS-Manager bereitgestellten Lösung bestätigt und auf Anforderung des IKS-Managers belegt.

Unabhängig von den Ergebnissen der Kontrollhandlungen wird das gesamte IKS durch die Schlüsselfunktionen regelmäßig auf seine Wirksamkeit überprüft.

B.4.3.2 Berichterstattung

Der IKS-Manager berichtet einmal jährlich und anlassbezogen ad hoc an die Geschäftsleitung. Im Rahmen der internen Berichterstattung werden die Ergebnisse aus der Durchführung der Schlüsselkontrollen und deren Prüfung durch den IKS-Manager in einem IKS-Bericht an den Vorstand schriftlich zusammengefasst. Der IKS-Bericht enthält konkrete Informationen über unterjährig identifizierte Schwachstellen, Vorkommnisse hinsichtlich aufgetretener Kontrolldefizite sowie auch einen allgemeinen Status zum IKS der ÖRAG-Gesellschaften inkl. einer zugehörigen Bewertung durch den IKS-Manager. Der IKS-Manager gibt im Bericht seine Einschätzung zur aktuellen Risikosituation, zur Aufstellung eingeleiteter Maßnahmen zwecks Korrektur identifizierter Defizite sowie zu Handlungsoptionen bzgl. der Weiterentwicklung bzw. Aktualisierung des IKS ab.

B.4.3.3 Eskalationswege

Sofern ein Kontrollverantwortlicher im Rahmen der Kontrolldurchführung Defizite identifiziert, berichtet er diese direkt an seinen übergeordneten Prozessverantwortlichen. Auf Basis dieser Berichterstattung ist es Aufgabe der Prozessverantwortlichen, das Defizit mittels geeigneter Korrekturmaßnahmen zu beheben bzw. solche einzuleiten. Sollte das Defizit nicht im Rahmen der eigens zur Verfügung stehenden Mittel zu beheben sein oder sollte die Einbindung weiterer Geschäftsbereiche notwendig sein, wird der defizitäre Zustand direkt an den IKS-Manager eskaliert.

Der IKS-Manager kann in Zusammenarbeit mit den Prozessverantwortlichen eine angemessene Maßnahme zur Korrektur des Defizits erarbeiten, jedoch auch eine nach seinem Ermessen geeignete Korrekturmaßnahme anweisen. Hierbei obliegt es dem IKS-Manager, auf Basis übergreifender Auswertungen zu den Schlüsselkontrollen direkte Anweisungen zu Aktualisierungen, Korrekturen oder Dokumentationen auszusprechen.

B.4.4 UMSETZUNG DER COMPLIANCE-FUNKTION

Die Compliance-Funktion der DAV ist an die Muttergesellschaft, die ÖRAG, ausgegliedert. Die DAV ist in dieses Compliance Management System (CMS) gemäß der Art ihrer geschäftlichen Tätigkeit und des damit verbundenen Risikos integriert.

Compliance beschreibt die Einhaltung der für die DAV wesentlichen Gesetze oder regulatorischen Vorgaben und unternehmensinternen Regelungen zur Reduzierung von Haftungs-, Sanktions- und Reputationsrisiken.

Der Chief Compliance Officer verantwortet die Gestaltung des Compliance Management Systems (CMS). Das CMS umfasst die Gesamtheit der in der ÖRAG eingerichteten Maßnahmen und Prozesse, um Regelkonformität sicherzustellen. Die Aufgabe eines CMS ist es, hinreichend sicherzustellen, dass Risiken für wesentliche Regelverstöße rechtzeitig erkannt und solche Regelverstöße verhindert werden. Zur Beschreibung des CMS orientiert sich die ÖRAG am IDW PS 980. Zudem ist die Compliance-Funktion in das Modell der drei Verteidigungslinien integriert. Die Grundidee des „Modells der drei Verteidigungslinien“ umfasst aufeinander aufbauende, sich in ihrer Ausrichtung ergänzende Kontrollfunktionen.

Das übergeordnete Compliance-Ziel ist die Einhaltung von für die ÖRAG wesentlichen Gesetzen, regulatorischen Vorgaben und unternehmensinternen Regelwerken zur Reduzierung von Haftungs-, Sanktions- und Reputationsrisiken. Um diese Ziele zu erreichen, verfolgt die Compliance-Funktion die nachfolgend beschriebenen Teilziele:

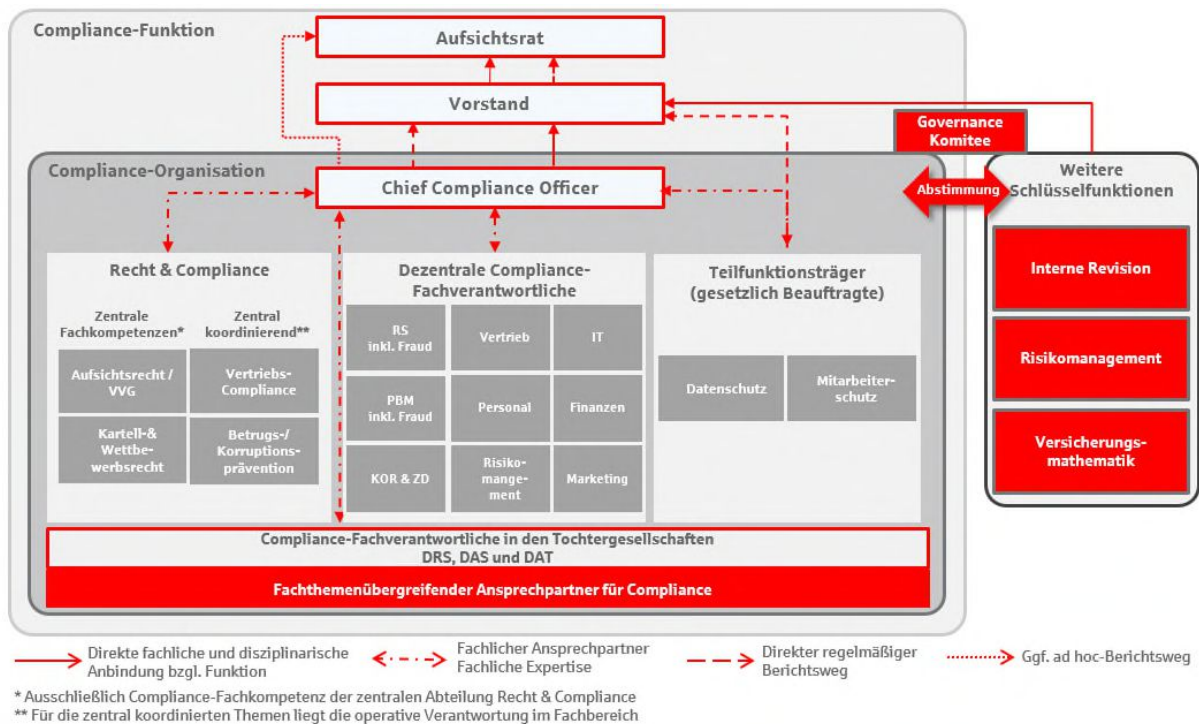
- Compliance-Verstöße zu verhindern, indem eine klare und durchdringende Compliance-Kultur etabliert, gefördert und beibehalten wird
- Innerhalb des für die ÖRAG relevanten Rechtsumfelds Veränderungen zu erkennen und somit die damit verbundenen Auswirkungen zu bewerten
- Compliance-relevante Sachverhalte aufzudecken und erforderliche Maßnahmen abzuleiten, um somit zur Risikominimierung beizutragen

Der verantwortliche Inhaber der Schlüsselfunktion ist darüber hinaus in der Rechtsabteilung der ÖRAG tätig und übt dort ausschließlich Tätigkeiten aus, die mit seiner Tätigkeit als Inhaber der Compliance-Funktion vereinbar sind.

Die nachfolgend beschriebenen Grundelemente dienen als Richtschnur für die Gestaltung und Entwicklung eines effektiven CMS. Die Rechte und Pflichten der Compliance-Funktion lassen sich zusammengefasst wie folgt darstellen:

- Unabhängigkeit bedeutet, dass die Compliance-Funktion objektiv, prozessunabhängig und selbstständig agiert und in Compliance-Fragen weisungsungebunden ist.
- Zur Ausübung ihrer Aufgaben besitzt die Compliance-Funktion ein uneingeschränktes Informationsrecht für Compliance-relevante Sachverhalte.
- Richtlinienkompetenz bedeutet, dass eine Einbindung von Compliance vor der finalen Freigabe aufsichtsrechtlich relevanter Richtlinien dokumente zu erfolgen hat.
- Votumskompetenz bedeutet, dass die Compliance-Funktion bei Compliance-relevanten Sachverhalten in den Entscheidungsprozess einbezogen wird. Die Compliance-Funktion hat ein Vetorecht.
- Überwachungskompetenz bedeutet, dass die Compliance-Funktion risikoorientierte Überwachungshandlungen wahrnimmt, die sich aus dem Ergebnis der Risikoanalyse ableiten.
- Eskalationskompetenz bedeutet, dass die Compliance-Funktion bei Kenntnis von einem Compliance-Risiko oder bei fortschreitender Nichteinhaltung der Compliance-Vorgaben direkt dem Vorstand zu berichten hat.
- Bei wesentlichen Compliance-Verstößen hat die Compliance-Funktion darüber hinaus die Pflicht zur Berichterstattung an den Vorstand und nötigenfalls bei Verstößen durch ein Vorstandsmitglied an den Aufsichtsrat.

Das CMS lässt sich übersichtsartig folgendermaßen darstellen:



B.5. FUNKTION DER INTERNEN REVISION

Die Interne Revision erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen, die darauf ausgerichtet sind, Mehrwert für die DAV zu schaffen und Geschäftsprozesse zu verbessern. Sie unterstützt die Organisation bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, der Kontrollen und der Führungs- und Überwachungsprozesse bewertet und diese verbessern hilft. Die Revision prüft und bewertet alle Aktivitäten des Unternehmens.

Die Interne Revision der ÖRAG ist auch für alle internen Prüfungen innerhalb der DAV verantwortlich, d. h. die Schlüsselfunktion ist an die ÖRAG als Muttergesellschaft ausgelagert.

Für die Tätigkeit der Internen Revision sind folgende Unterziele vorgesehen:

- Objektive Prüfung des gesamten Governance-Systems
- Schutz des Vermögens der DAV vor Verlusten aller Art, insbesondere auch die Verhinderung und Aufdeckung doloser Handlungen
- Unterstützung des Vorstands bei seiner Leitungs- und Führungsaufgabe
- Gewährleistung der Einhaltung der Risikostrategie und damit einhergehend der Funktionsfähigkeit der Risikomanagementprozesse
- Gewährleistung der Effektivität und Effizienz der Geschäftsprozesse und der die Geschäftsprozesse unterstützenden eingesetzten Programme
- Angemessenheit und Effektivität des Internen Kontrollsystems
- Einhaltung gesetzlicher und insbesondere aufsichtsrechtlicher Normen
- Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung
- Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit der Berichterstattung
- Erhaltung der Solvenz der DAV
- Erreichung der strategischen Ziele der Organisation

- Vermeidung von Fehlern

Die Interne Revision verfügt über ein uneingeschränktes Informations- und Prüfungsrecht. Sie muss über alle Vorgänge, die für ihre Aufgabenwahrnehmung erforderlich sind, informiert werden. Der Internen Revision sind daher unverzüglich

- alle angeforderten Informationen zu erteilen,
- alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen,
- Einblick in die Aktivitäten und Prozesse sowie
- Einblick in alle IT-Systeme zu gewähren.

Die Interne Revision ist mit den zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kompetenzen ausgestattet. Die Kompetenzvergabe beinhaltet dabei ausdrücklich nicht die Möglichkeit, Geschäftsvorfälle auszulösen, da die Unabhängigkeit der Internen Revision Interessenkonflikte vorbeugt und damit die Grundlage für eine wirksame und objektive Ausübung der Prüfungsfunktion in der dritten Linie bildet. Daher sind der Internen Revision funktional keine Linienaufgaben oder andere revisionsfremde Aufgaben übertragen. Die in der Internen Revision beschäftigten Mitarbeiter werden grundsätzlich nicht mit Aufgaben betraut, die nicht im originären Aufgabengebiet der Internen Revision liegen.

Die Interne Revision nimmt ihre Aufgaben ohne unangemessene Einflüsse, etwa durch andere Schlüsselfunktionen, Geschäftsleitung oder Aufsichtsrat, wahr. Sie verfügt über einen direkten und uneingeschränkten Zugang zur Geschäftsleitung und zum Aufsichtsrat. Neutralität und Unabhängigkeit sind auch durch die organisatorische Positionierung als Hauptabteilung in der Muttergesellschaft gewährleistet. Der von der DAV bestellte Ausgliederungsbeauftragte für die Schlüsselfunktion auf Vorstandsebene überwacht die ordnungsgemäße Leistungserbringung.

Die Grundlagen für die Ausgestaltung der Internen Revision ergeben sich aus den aufsichtsrechtlichen Vorgaben und dem berufsständischen Rahmenwerk „Internationale Grundlagen für die berufliche Praxis der Internen Revision“.

B.6. VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE FUNKTION

Die versicherungsmathematische Funktion der DAV ist ausgelagert und wird durch das Aktuariat der ÖRAG wahrgenommen. Der Leiter des Aktuariats ist der verantwortliche Inhaber der versicherungsmathematischen Funktion.

Zur Vermeidung potenzieller Interessenkonflikte ist die versicherungsmathematische Funktion der DAV frei von Einflüssen, die ihre freie, objektive, faire und unabhängige Aufgabenerfüllung beeinträchtigen könnten. Gegenüber den weiteren Schlüsselfunktionen ist die versicherungsmathematische Funktion weder weisungsberechtigt noch weisungsgebunden. Darüber hinaus besteht eine Informationsverpflichtung gegenüber der versicherungsmathematischen Funktion. Die versicherungsmathematische Funktion ist berechtigt, mit allen anderen Unternehmensangehörigen eigeninitiativ zu kommunizieren. Zudem erhält sie uneingeschränkten Zugang zu den für die Erfüllung ihrer Aufgaben relevanten Informationen. Die versicherungsmathematische Funktion wird über die relevanten Sachverhalte zeitnah sowie ggf. ad hoc informiert.

Zusätzlich besteht eine personelle und prozessuale Trennung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach dem Vier-Augen-Prinzip.

Die versicherungsmathematische Funktion ist insbesondere für die Koordinierung, Überprüfung und Validierung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zuständig. In diesem Zusammenhang hat sie einerseits die Angemessenheit der verwendeten Methoden und Basismodelle sowie der bei der Berechnung getroffenen Annahmen zu gewährleisten, andererseits ist sie für die Bewertung der Hinlänglichkeit und Qualität der verwendeten Daten in Bezug auf versicherungstechnische Rückstellungen verantwortlich. Sofern das Validierungsergebnis positiv ausfällt, erfolgt eine Freigabe der berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen durch die versicherungsmathematische Funktion.

Des Weiteren nimmt die versicherungsmathematische Funktion eine Einschätzung und Stellungnahme zur generellen Zeichnungs- und Annahmepolitik sowie zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen vor. Die versicherungsmathematische Funktion liefert zudem einen Beitrag zur wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems, insbesondere im Hinblick auf die Bewertung der versicherungstechnischen Risiken, sowie eine Bestätigung der Angemessenheit der versicherungstechnischen Rückstellung im Rahmen des ORSA-Prozesses.

Die versicherungsmathematische Funktion erstellt mindestens einmal jährlich einen schriftlichen Bericht an den Vorstand der DAV. Der Bericht dokumentiert alle von der versicherungsmathematischen Funktion durchgeführten wesentlichen Aufgaben und deren Ergebnisse. Eventuell identifizierte Unzulänglichkeiten werden benannt und Verbesserungsvorschläge gegeben. Die versicherungsmathematische Funktion bespricht den Bericht direkt und unmittelbar mit dem Vorstand. Neben dieser regelmäßigen jährlichen Berichterstattung besteht zudem eine Ad-hoc-Berichtspflicht an den Vorstand.

B.7. OUTSOURCING

Im Rahmen der Outsourcing-Policy (Ausgliederungsrichtlinie) werden die wesentlichen Vorgaben sowie die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen definiert, die bei der Auslagerung einer Dienstleistung (im Weiteren „Ausgliederung“ oder „Outsourcing“ genannt) zu beachten sind. Grundsätzlich wird bei den auszulagernden Tätigkeiten zwischen einer einfachen Ausgliederung und einer wichtigen Ausgliederung unterschieden.

Die in der Outsourcing-Policy genannten Bestimmungen gelten für Ausgliederungsvorhaben auf:

- Tochtergesellschaften und
- externe Dienstleister.

Die ausgliedernden Unternehmen haben vertraglich sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorgaben des VAG in Bezug auf Ausgliederungen auch für das Dienstleistungsunternehmen und im Falle einer genehmigten Subdelegation auch für den Subdienstleister verbindlich festgeschrieben werden.

Überblick über alle kritischen Prozesse und Funktionen, die ausgelagert sind, und Begründung der Auslagerung sowie allgemeine Informationen über den Service Provider:

Art der ausgelagerten Dienstleistung	Schlüsselfunktion ja/nein	Begründung der Auslagerung	Allgemeine Angaben zum Dienstleister
Interne Revision	ja	Aufgrund Konzerngedanke ist die Funktion bereits vorhanden und wird durch Muttergesellschaft wahrgenommen	ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG (EU, Bundesrepublik Deutschland)
Risikomanagement	ja	Aufgrund Konzerngedanke ist die Funktion bereits vorhanden und wird durch Muttergesellschaft wahrgenommen	ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG (EU, Bundesrepublik Deutschland)
Compliance	ja	Aufgrund Konzerngedanke ist die Funktion bereits vorhanden und wird durch Muttergesellschaft wahrgenommen	ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG (EU, Bundesrepublik Deutschland)
Versicherungs-mathematische Funktion	ja	Aufgrund Konzerngedanke ist die Funktion bereits vorhanden und wird durch Muttergesellschaft wahrgenommen	ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG (EU, Bundesrepublik Deutschland)
Kapitalanlage	nein	Notwendige technische Voraussetzungen nicht im Unternehmen vorhanden	Bayerische Landesbrand-Versicherung AG (EU, Bundesrepublik Deutschland)
IT	nein	Aufgrund Konzerngedanke ist die Funktion bereits vorhanden und wird durch Muttergesellschaft wahrgenommen	ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG (EU, Bundesrepublik Deutschland)
Finanz- und Rechnungswesen	nein	Aufgrund Konzerngedanke ist die Funktion bereits vorhanden und wird durch Muttergesellschaft wahrgenommen	ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG (EU, Bundesrepublik Deutschland)
Produkt- und Bestandsmanagement	nein	Aufgrund Konzerngedanke ist die Funktion bereits vorhanden und wird durch Muttergesellschaft wahrgenommen	ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG (EU, Bundesrepublik Deutschland)
Personal	nein	Aufgrund Konzerngedanke ist die Funktion bereits vorhanden und wird durch Muttergesellschaft wahrgenommen	ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG (EU, Bundesrepublik Deutschland)
Vertrieb	nein	Aufgrund der Tatsache, dass die DAV keine Mitarbeiter hat, wird diese Tätigkeit innerhalb des Konzerns wahrgenommen. In diesem Fall durch die Tochtergesellschaft.	Deutsche Assistance Service GmbH (EU, Bundesrepublik Deutschland)
Schadenbearbeitung	nein	Aufgrund der Tatsache, dass die DAV keine Mitarbeiter hat, wird diese Tätigkeit innerhalb des Konzerns wahrgenommen. In diesem Fall durch die Tochtergesellschaft.	Deutsche Assistance Service GmbH (EU, Bundesrepublik Deutschland)

Bei den o. a. Auslagerungen auf die ÖRAG (Interne Revision, Risikomanagement, Compliance, versicherungsmathematische Funktion, IT, Finanz- und Rechnungswesen, Produkt- und Bestandsmanagement, Personal) und die DAS (Schadenbearbeitung) handelt es sich um wesentliche Auslagerungen innerhalb des ÖRAG-Konzerns.

B.8. SONSTIGE ANGABEN

Weitere zu veröffentlichende Informationen liegen nicht vor.

C. RISIKOPROFIL

C.1. VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO

Das versicherungstechnische Risiko ist das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus einer unangemessenen Preisfestlegung und nicht angemessenen Rückstellungsannahmen bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung ergibt.

Versicherungstechnische Risiken entstehen insbesondere als Abweichung der tatsächlichen Schadenhöhe von der statistisch erwarteten Schadenhöhe infolge der Unsicherheit bzgl. Eintritt, Anzahl und Höhe der Schadenereignisse. Auch besteht die Gefahr, dass sich in der Vergangenheit ermittelte Gesetzmäßigkeiten im Zeitablauf ändern, z. B. durch unvorhersehbare Änderungen in der Rechtsprechung oder durch zyklische Änderungen.

Da die DAV ausschließlich Versicherungsgeschäft in den Geschäftsbereichen „Beistand“ und „Verschiedene finanzielle Verluste“ betreibt, ist für sie nur das nichtlebensversicherungstechnische Risiko relevant.

Im Berichtszeitraum gab es eine Änderung im Hinblick auf das versicherungstechnische Risiko, dem die DAV ausgesetzt ist. Das Ansetzen der Prämienrückstellung führt erstmalig zu einem Stornorisiko und einer Diversifikation ungleich Null.

C.1.1 NICHTLEBENSVERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO

Das nichtlebensversicherungstechnische Risiko gibt das sich aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen ergebende Risiko in Bezug auf die abgedeckten Risiken und die verwendeten Prozesse bei der Ausübung des Versicherungsgeschäfts der DAV wieder. Subrisiken, die unter dem nichtlebensversicherungstechnischen Risiko subsummiert werden können, sind das Prämien- und Rückstellungsrisiko, das Katastrophenrisiko sowie das Stornorisiko.

Für die DAV ist im Wesentlichen das Prämien- und Rückstellungsrisiko relevant, welches ca. 86 % des gesamten nichtlebensversicherungstechnischen Risikos umfasst. Das Stornorisiko hat hingegen mit ca. 14 % einen geringen Einfluss. Ein Katastrophenrisiko besteht nicht.

Durch die breit diversifizierte Art der Versicherungsnehmer im privaten Massengeschäft und der möglichen Leistungsarten ist das Konzentrationsrisiko ebenfalls stark begrenzt. Zudem weist der Bestand keine homogenen Gruppen auf, die im Hinblick auf Risikofaktoren eine Risikohäufung darstellen würden. Aus diesem Grund liegen für die DAV aktuell keine wesentlichen Risikokonzentrationen vor.

Grundsätzlich erfolgt die Bewertung des nichtlebensversicherungstechnischen Risikos anhand der Standardformel gemäß §§ 99 ff. VAG. Für Einzelheiten zur Bewertung anhand der Standardformel wird auf Kapitel E verwiesen.

C.1.2 PRÄMIEN- UND RÜCKSTELLUNGSRISIKO

Das Prämienrisiko bezeichnet das Risiko, das aus der Unsicherheit des Eintrittszeitpunkts, der Häufigkeit und der Höhe von zukünftigen Schäden aus existierenden Policen, die noch

einen ausstehenden Haftungszeitraum besitzen, sowie aus Policen, die in den kommenden zwölf Monaten abgeschlossen werden, resultiert. Das Prämienrisiko beinhaltet damit das Risiko, dass die kalkulierten Versicherungsprämien für das jeweilige Schadenjahr nicht ausreichen, um alle künftigen aus diesem Schadenjahr resultierenden Verpflichtungen (inkl. Kosten) der entsprechenden Policen zu erfüllen. Dies betrifft somit sowohl die Schadenzahlungen im Geschäftsjahr als auch die Rückstellung, die am Ende des Geschäftsjahrs für das Schadenjahr gestellt wird.

Das angemessene Verhältnis von Prämieinnahmen und Schadenzahlungen wird durch die risikogerechte, kundenorientierte Produkt- und Tarifpolitik sowie eine gezielte ertragsorientierte Zeichnungspolitik gesichert. Durch den Einsatz von Planungs- und Steuerungsinstrumenten wird das Management frühzeitig in die Lage versetzt, unerwartete oder gefährliche Bestands- und Schadenentwicklungen zu erkennen und mit entsprechenden Maßnahmen der veränderten Risikosituation begegnen zu können.

Risikominderungsmaßnahmen kommen bei der DAV für das Prämien- und Rückstellungsrisiko aktuell nicht zum Einsatz. Dies liegt begründet im hohen Anteil des standardisierten Privatkundengeschäfts.

Das Rückstellungsrisiko besteht darin, dass Auszahlungen für eingetretene Schäden die gebildeten Rückstellungen überschreiten können. Zur Kontrolle dieses Risikos kalkuliert die DAV die versicherungstechnischen Rückstellungen bedarfsgerecht auf Basis versicherungsmathematischer Verfahren. Die Abwicklungsergebnisse werden im Rahmen des Schadencontrollings laufend überwacht. Das Risiko aus entstandenen Schäden wird mit einem effizienten Schadenmanagement begrenzt.

Aufgrund des heterogenen Geschäfts der DAV sind Schwankungen bei den Schadenquoten zwischen den Jahren zu erwarten. Im Jahr 2023 ist die Schadenquote analog zum Vorjahr weiter gesunken, was auf Maßnahmen zurückzuführen ist, die ergriffen wurden, um zukünftig eine Stabilisierung der Schadenquote auf einem geringeren Niveau als im Jahr 2019 und den Jahren zuvor zu erreichen. Damit ist auch zukünftig sowohl eine auskömmliche Tarifierung als auch eine stabile Schadenentwicklung sichergestellt. Die hinreichende Bildung von Rückstellungen wird durch den Zyklus der Abwicklungsergebnisse verdeutlicht:

	2023	2022	2021	2020	2019	2018
	%	%	%	%	%	%
Geschäftsjahresschäden auf Basis der verdienten Beiträge (brutto)	43,0	46,7	47,8	55,1	89,9	75,1

	2023	2022	2021	2020	2019	2018
	%	%	%	%	%	%
Abwicklungsergebnisse (brutto) in % der Eingangsschadenrückstellungen	48,6	47,3	49,9	6,6	3,5	13,4

C.1.3 RISIKOSENSITIVITÄTEN/-STRESSE

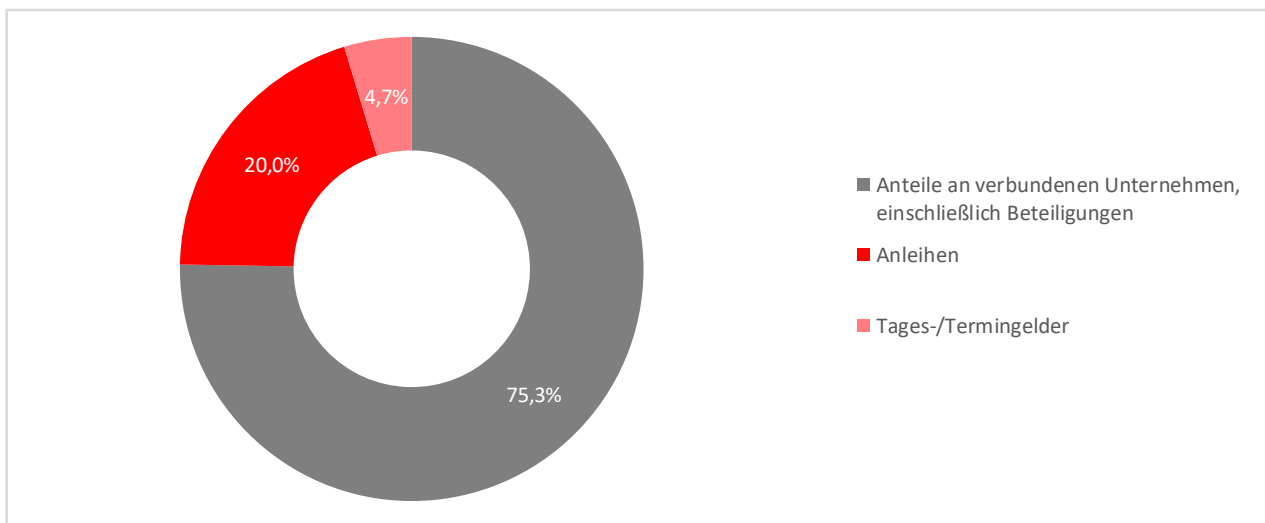
Die Risikosensitivität der DAV wird jährlich mittels Szenarioanalysen und Stresstests im Hinblick auf potenziell negative Auswirkungen analysiert. Zu diesem Zweck wurden die Risiko-

(Sub-)Module des versicherungstechnischen Risikos zum 31.12.2023 jeweils um 10 % erhöht und anschließend die Auswirkung auf das Gesamt-SCR (Bezugsgröße) analysiert. Die Begrifflichkeit „Gesamt-SCR“ bezieht sich in diesem Abschnitt auf die Solvabilitätskapitalanforderung vor risikomindernder Wirkung latenter Steuern. Im Rahmen der durchgeführten Szenarioanalysen hat sich gezeigt, dass die Risikotragfähigkeit der Gesellschaft auch unter Stressbedingungen nicht gefährdet ist. Das bedeutet, dass die durch diese Stresstests eingetretene Verschlechterung der Solvabilitätsquote unwesentlich ist.

C.2. MARKTRISIKO

Das Marktrisiko ergibt sich aus Schwankungen in der Höhe und Volatilität der Marktpreise für Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente, die die Finanzlage des Unternehmens beeinflussen. Es setzt sich aus dem Zinsänderungs-, Spread-, Aktien-, Immobilien-, Konzentrations- und dem Währungsrisiko zusammen.

Die Kapitalanlagen der DAV sind dem Marktrisiko ausgesetzt. Kapitalanlagen stellen eine bedeutende Ergebnisquelle der Gesellschaft dar und werden unter Einhaltung hoher Sicherheitsstandards und ausreichender Liquidität so angelegt, dass eine möglichst hohe Rentabilität erzielt wird. Das gebundene Vermögen beinhaltet festverzinsliche Wertpapiere und fünf Beteiligungen.



Die Bewertung nach Standardformel wird für alle Marktrisiken im Rahmen des ORSA auf Angemessenheit überprüft.

Das Marktrisiko der DAV setzt sich im Wesentlichen aus dem Konzentrations- und Aktienrisiko zusammen. Der Einfluss des Konzentrationsrisikos dominiert hierbei das Risikomodul.

- Konzentrationsrisiko: Der Marktwert der strategischen Beteiligungen im Konzentrationsrisiko beträgt 23.922,4 T€. Daneben sind noch zwei Anleihen im Wert von 1.006,1 T€ relevant.
- Aktienrisiko: Das Aktienrisiko ist auf den stichtagsbezogenen Marktwert der Beteiligung zurückzuführen. Das Aktienexposure setzt sich wie folgt aus Typ-1- und Typ-2-Aktien zusammen:

Art der Aktien	Typ 1	Typ 2
	T€	T€
Aktien	0,0	0,0
Strategische Beteiligungen	0,0	23.962,4

Im Vergleich zum Vorjahr ist das Marktrisiko um -473,8 T€ gesunken. Das ist insbesondere auf den Rückgang des Konzentrations- und Aktienrisikos im Jahresverlauf zurückzuführen. Ursächlich dafür ist insbesondere die Veränderung der Beteiligungsmarktwerte.

Das Konzentrationsrisiko ergibt sich aus der Konzentration von Kapitalanlagebeständen beim selben Geschäftspartner. Bei der DAV ergibt es sich aus den strategischen Beteiligungen an der Deutsche Assistance Service GmbH, der S-Markt & Mehrwert GmbH & Co. KG, der CyCo Cyber Competence Center GmbH und der Reha Assist GmbH. Die Beteiligung an der Deutsche Assistance Service wird zu 100 % gehalten. An der S-Markt & Mehrwert ist der Deutsche Sparkassenverlag mit 51 % und die Deutsche Assistance Versicherung AG mit 49 % der Anteile beteiligt. An der CyCo Cyber Competence Center GmbH ist die DAV neben zwei weiteren Gesellschaftern zu 80 % beteiligt. Die Beteiligung an der Reha Assist GmbH beträgt 71 % neben einem weiteren Gesellschafter.

Durch ein enges Beteiligungscontrolling wird dem Konzentrationsrisiko Rechnung getragen. Die übrigen Anlagen sind breit auf unterschiedliche Emittenten gestreut. Darüber hinaus wurden im Rahmen des ORSA keine anderen Konzentrationsrisiken wie geografische Konzentrationen oder Sektorkonzentrationen der im Kapitalanlagebestand gehaltenen Vermögenswerte mit wesentlichen Auswirkungen festgestellt.

Das Aktienrisiko betrifft alle Finanzinstrumente, deren Marktwerte auf eine Veränderung der Preise von Aktien, Anteilen und Rohstoffen reagieren. Es resultiert bei der DAV aus den strategischen Beteiligungen der Gesellschaft. Externe Marktpreise für die Beteiligungen der DAV existieren nicht. Bewertungsrisiken sind hier durch ein enges Beteiligungscontrolling und eine vorsichtige Bewertung eingegrenzt.

Das Zinsänderungsrisiko besteht für alle Aktiva und Passiva, deren Marktwert auf eine Änderung der risikofreien Zinsstrukturkurve reagiert. Es resultiert aus der strukturellen Inkongruenz zwischen den zinssensitiven Aktiva und Passiva, v. a. bzgl. deren Laufzeit. Die Gesellschaft achtet beim Management von Zinsrisiken auf eine breite Mischung und Streuung (Diversifikation) der Kapitalanlagen. Das Ziel ist die langfristige Sicherung des Kapitalanlageergebnisses.

Sensitivitätsanalysen dienen dazu, die Treiber für das der Gesellschaft innewohnende Risiko zu identifizieren und zu überprüfen, wie sich geringfügige Variationen von Parametern auf die Solvabilitätskapitalanforderung auswirken. Hierbei werden die Risiko-(Sub-)Module der Standardformel sowohl qualitativ beurteilt als auch auf ihre Sensitivität quantitativ untersucht.

Zu diesem Zweck wurden die Risiko-(Sub-)Module des Marktrisikos zum 31.12.2023 jeweils um 10 % erhöht und anschließend die prozentuale Auswirkung auf das Gesamt-SCR (Bezugsgröße) analysiert. Die Begrifflichkeit „Gesamt-SCR“ bezieht sich in diesem Abschnitt auf die Solvenzkapitalanforderung.

Es zeigt sich, dass ein Anstieg des Marktrisikos die größten Auswirkungen auf das Gesamt-SCR hat. Das liegt insbesondere an seiner Dominanz der Risiken (mit Abstand größtes Risiko der DAV) und dem Diversifikationseffekt in und zwischen den Risiko-(Sub-)Modulen. Von den Marktrisiken haben nur Veränderungen des Konzentrations- und Aktienrisikos eine Auswirkung auf das Gesamt-SCR von > 1,0 %.

Hauptzweck der Kapitalanlagetätigkeit der DAV ist es, die jederzeitige Erfüllbarkeit der Versicherungsverpflichtungen sicherzustellen und zum Gewinn sowie zur Ausschüttung an Aktionäre beizutragen. Zwar bestehen sehr große Risikosensitivitäten des Marktrisikos und seiner Subrisiken, jedoch liegt das praktisch ausschließlich an den strategischen Beteiligungen an der Deutsche Assistance Service, der S-Markt & Mehrwert, der CyCo Cyber Competence Center und der Reha Assist. In 2023 wurde darüber hinaus noch die DA Shared Service als 100 %-ige Tochtergesellschaft gegründet. Die strategischen Beteiligungen machen alleine 75,3 % des Kapitalanlagebestands aus. Die restliche Anlage hat ein geringes Volumen und ist in Staatsnahe sowie Investment-Grade-Anleihen angelegt. Daher besteht bei der Festlegung der Kapitalanlagestrategie kaum Handlungsspielraum, der im Rahmen der Analysen zur Strategischen Asset Allocation beleuchtet wird und in die Entscheidungsfindung mit einfließt. Da kein Immobilien- und Währungsrisiko besteht, liegt der Schwerpunkt der Risikobetrachtungen auf dem Umgang mit dem Konzentrations- und Aktienrisiko sowie dem Zinsänderungs- und Spreadrisiko.

Auf Basis der Ergebnisse der Sensitivitätsanalysen werden anschließend im Rahmen von Szenarioanalysen Auswirkungen auf Eigenmittel, SCR und Bedeckung ermittelt.

Die Ergebnisse des ORSA legen nahe, dass der ökonomische Kapitalbedarf für Konzentrationsrisiken niedriger ist als in der tendenziell konservativen Quantifizierung mithilfe der Standardformel. Zwar besitzt die Tochtergesellschaft Deutsche Assistance Service GmbH kein externes Rating, jedoch erscheint die in der Standardformel für diesen Fall vorgeschriebene Ausfallwahrscheinlichkeit unangemessen hoch, da es sich bei der DAS GmbH um eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der DAV mit einem nachhaltigen Geschäftsmodell handelt und zwischen den Unternehmen ein Gewinnabführungs- und Verlustübernahmevertrag besteht. Eine Verschlechterung der Kapitalausstattung der DAS ist unwahrscheinlich, solange die Solvabilität der DAV gewährleistet ist. Analog wird die Beteiligung an der S-Markt & Mehrwert GmbH & Co. KG bewertet, die ebenfalls kein externes Rating besitzt. An der S-Markt & Mehrwert ist der Deutsche Sparkassenverlag mit 51 % und die Deutsche Assistance Versicherung AG mit 49 % der Anteile beteiligt. Es handelt sich um eine Gesellschaft mit einem nachhaltigen Geschäftsmodell. Eine Verschlechterung der Kapitalausstattung der S-Markt & Mehrwert GmbH & Co. KG ist unwahrscheinlich.

Dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht folgend, waltet stets Vorsicht in allen Prozessen, mittels derer die Anlagestrategien entwickelt, entschieden, umgesetzt und überwacht werden, und zwar in Anbetracht der Zwecke, für die das Vermögen verwaltet wird, sowie der Ergebnisse. Um sicherzustellen, dass das Unternehmen über ausreichende Umsicht und Kompetenz für die ihm obliegende Vermögensverwaltung verfügt, wird für eine angemessene Ressourcenausstattung und laufende unabhängige Kontrollen der Anlagetätigkeit durch die mit dieser Aufgabe betrauten Mitarbeiter gesorgt.

Das Anlageuniversum ist bei der DAV begrenzt auf die Märkte des Euroraums. Neben den strategischen Beteiligungen wird ausschließlich in Rententitel von bonitätsstarken Emittenten investiert (EU Staatsanleihen / Staatsnahe Anleihen bzw. Anleihen mit Investment Grade Rating). Das begrenzt das Risiko.

Die Verwendung derivativer Finanzinstrumente ist nur zulässig, sofern diese zur Risikoverringerung oder zur Erleichterung einer effizienten Portfolioverwaltung beitragen. Bei der DAV kommen derzeit keine derivativen Finanzinstrumente zum Einsatz. Anlagen und Vermögenswerte, die nicht zum Handel an einem geregelten Finanzmarkt zugelassen sind, werden auf einem niedrigen Niveau gehalten. Generell werden Anlagen in angemessener Weise gemischt und gestreut, sodass eine übermäßige Risikokonzentration vermieden wird. Die Konzentration durch die Beteiligungen bilden hier als strategische Beteiligung eine Ausnahme. Durch die enge Verknüpfung der Geschäftsmodelle ist sichergestellt, dass die Konzentration sich nicht nachteilig auf das Gesamtportfolio auswirkt.

Die DAV hat das Anlagenmanagement an die Bayerische Landesbrandversicherung AG (ein Unternehmen des Konzerns Versicherungskammer Bayern) ausgegliedert.

C.3. KREDITRISIKO

Das Kreditrisiko ergibt sich aus Fluktuationen der Bonität von Wertpapieremittenten, Gegenparteien und anderen Schuldern, gegenüber denen Forderungen bestehen. Es tritt in Form von Ausfallrisiken, Spreadrisiken oder Konzentrationsrisiken auf. Da sowohl das Spreadrisiko als auch das Konzentrationsrisiko bereits im Marktrisiko behandelt werden, beschränken sich die nachfolgenden Ausführungen auf das Ausfallrisiko.

Das Ausfallrisiko beschreibt die Gefahr aus dem Ausfall von Forderungen gegenüber Rückversicherern der passiven Rückversicherung, Zedenten der aktiven Rückversicherung, gegenüber Versicherungsnehmern und Versicherungsvermittlern sowie sonstigen Schuldern. Auch Risiken aus dem Ausfall von Forderungen gegenüber Kreditinstituten, im Zusammenhang mit den dort gehaltenen liquiden Mitteln, sind Teil des Ausfallrisikos, soweit diese nicht bereits im Spreadrisiko Berücksichtigung finden.

Die Bewertung des Ausfallrisikos und der einzelnen Risiko-(Sub-)Module ist zum einen Gegenstand der qualitativen Risikoanalyse. Zum anderen erfolgt die Bewertung über die Quantifizierung von Risikokapitalbedarf im Rahmen der Bestimmung der aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderungen mithilfe der Standardformel sowie der Bestimmung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs.

Die Kapitalanforderung für das Ausfallrisiko berechnet sich aus den gesamten erwarteten Verlusten bei Ausfall (Loss Given Default, LGD) und der Standardabweichung der Verlustverteilung der Risikoexponierungen. Der LGD ist generell definiert als der Verlust an Basiseigenmitteln, den das Unternehmen beim Ausfall einer Gegenpartei zu erwarten hat.

Das Ausfallrisiko resultiert insbesondere aus offenen Forderungen gegenüber einer Beteiligung sowie dem hohen Bankguthaben.

Es wurden in 2023 keine Wertpapierleih- oder Wertpapierpensionsgeschäfte abgeschlossen.

Das Ausfallrisiko wird zunächst getrennt für Typ 1 und Typ 2 mithilfe der Standardformel in Risiko-(Sub)-Modulen berechnet und anschließend unter Berücksichtigung eines Diversifikationseffekts aggregiert. Diese Bewertung wird im Rahmen des ORSA kritisch hinterfragt.

Im Vergleich zum Vorjahr ist das Ausfallrisiko um 496,8 T€ gestiegen. Diese Veränderung resultiert insbesondere aus offenen Forderungen aus Beteiligungsverhältnissen.

Es existieren derzeit im Ausfallrisiko keine Risikokonzentrationen mit wesentlichen Auswirkungen. Insgesamt werden Ausfallrisiken im Portfolio durch die Auswahl bonitätsstarker Gegenparteien gesteuert. So sind insgesamt entstehende Risiken begrenzt.

Sensitivitätsanalysen dienen dazu, die Treiber für das der Gesellschaft innewohnende Risiko zu identifizieren und zu überprüfen, wie sich geringfügige Variationen von Parametern auf die Solvabilitätskapitalanforderung auswirken. Hierbei werden die Risiko-(Sub-)Module der Standardformel sowohl qualitativ beurteilt als auch auf ihre Sensitivität quantitativ untersucht.

Zu diesem Zweck wurden die Risiko-(Sub-)Module des Ausfallrisikos zum 31.12.2023 jeweils um 10 % erhöht und anschließend die prozentuale Auswirkung auf das Gesamt-SCR (Bezugsgröße) analysiert. Die Begrifflichkeit „Gesamt-SCR“ bezieht sich in diesem Abschnitt auf die Solvabilitätskapitalanforderung.

Es zeigt sich, dass ein Anstieg des Ausfallrisikos minimale Auswirkungen auf das Gesamt-SCR hat (ca. 0,30 %). Das liegt insbesondere an dem Diversifikationseffekt in und zwischen den Risiko-(Sub-)Modulen. Von den Ausfallrisiken haben Veränderungen des Risikos aus Typ-1-Exponierungen eine Auswirkung auf das Gesamt-SCR von 0,25 % und von Typ-2-Exponierungen von < 0,1 %.

Auf Basis der Ergebnisse der Sensitivitätsanalysen werden anschließend im Rahmen von Szenarioanalysen Auswirkungen auf Eigenmittel, SCR und Bedeckung ermittelt.

Das Ausfallrisiko bzw. die einzelnen Exponierungen werden in den zugrunde liegenden Prozessen Kapitalanlagestrategie, Liquiditätsmanagement, Debitorenbuchhaltung und Zahlungsverkehr berücksichtigt und gesteuert.

Die Ergebnisse des ORSA legen nahe, dass das Ausfallrisiko gegenüber den strategischen Beteiligungen tendenziell überschätzt wird (siehe Ausführungen in Kapitel C.1.). Ein Vorgehen analog zum Konzentrationsrisiko erscheint hierbei angemessener.

C.4. LIQUIDITÄTSRISIKO

Ein Liquiditätsrisiko bezeichnet die Unsicherheit in Bezug auf die Fälligkeit und die Höhe von Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmern und Rückversicherern im Hinblick auf eine Diskrepanz zwischen Geldeingängen und Geldausgängen. Die Unsicherheit bzgl. der Liquidierbarkeit von Kapitalanlagen, bspw. durch temporäre Verwerfungen am Kapitalmarkt, kennzeichnet einen weiteren wesentlichen Einflussfaktor.

Die Bewertung des Liquiditätsrisikos ist ein Gegenstand der qualitativen Risikoanalyse.

Das Liquiditätsrisiko wird in der SCR-Berechnung nach der Standardformel nicht explizit abgedeckt, sondern im Rahmen der Risikoinventur identifiziert. Die monatlichen Zuflüsse sind in der Regel höher als die Abflüsse. Auslaufende Wertpapiere der Kapitalanlagen werden in der Regel wieder neu angelegt und können außerdem zur Überbrückung eines Liquiditätsengpasses verwendet werden. Die Steuerung der Liquidität erfolgt über eine entsprechende Disponierung. Dies beinhaltet eine genaue Liquiditätsplanung, das Vorhalten einer Liquiditätsreserve im Kassenbestand, die Sicherstellung ausreichender Fungibilität der Anlagen sowie die Vorgabe einer Mindestliquidität im Kapitalanlage-Frühwarnsystem. Ein darüber hinausgehender Liquiditätsengpass könnte durch den Verkauf von börsennotierten Rententpapieren jederzeit und kurzfristig beseitigt werden.

Im Fall von wesentlichen quantitativen Auswirkungen wird das Liquiditätsrisiko in der Risikoinventur aufgegriffen.

Es werden keine Sensitivitäts- und Stresstestanalysen durchgeführt, da das Risiko für die DAV als unwesentlich erachtet wird.

C.5. OPERATIONELLES RISIKO

Operationelle Risiken sind Risiken aus der Gefahr von Verlusten aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen, Mitarbeitern, Systemen oder durch externe Ereignisse. Das operationelle Risiko wird maßgeblich durch den Umfang der Geschäftsaktivität sowie die Angemessenheit und Wirksamkeit des Governance-Systems bestimmt.

Die Bewertung der operationellen Risiken ist neben der faktorbasierten Berechnung in der Standardformel vornehmlich Gegenstand des Risikoinventurprozesses. Dabei ist anzumerken, dass das operationelle Risiko in der Standardformel tendenziell konservativ berechnet wird, insbesondere hinsichtlich der Annahme der Unkorreliertheit mit anderen Risiken. Bei der Risikoinventur werden operationelle Risiken teilweise auch in den anderen Risikoarten mitberücksichtigt. Aufgrund des Mangels an verfügbaren Informationen wird eine Einschätzung des 200-Jahres-Ereignisses im Rahmen von Interviews der Risk Owner auf Basis mathematischer Methoden mithilfe von Expertenschätzungen der Schadenhöhe und Schadenhäufigkeit quantitativ bestimmt.

Die Kapitalanforderung für das operationelle Risiko wird gemäß der Standardformel mit einer linearen Formel berechnet, die als Eingangsdaten die verdienten Bruttoprämien und den besten Bruttoschätzwert der versicherungstechnischen Rückstellungen erfordert.

Das operationelle Risiko in Höhe von 336,4 T€ ist im Vergleich zum Vorjahr leicht um ca. 17,7 T€ gestiegen. Das ist auf den Anstieg der verdienten Prämien des Geschäftsjahres zurückzuführen.

Im Rahmen des ORSA wurden im operationellen Risiko keine Risikokonzentrationen mit wesentlichen Auswirkungen festgestellt.

Das operationelle Risiko wird durch das Risikomanagement erfasst. Im Rahmen der Risikoinventur werden operationelle Risiken regelmäßig betrachtet. Die operativen Bereiche geben bei risikorelevanten Sachverhalten Ad-hoc-Risikomeldungen ab. Außerdem werden alle wesentlichen Prozesse im Unternehmen mithilfe des Internen Kontrollsystems überwacht.

Im Rahmen der Risikoinventur für operationelle Risiken wird auf Basis der Expertenschätzungen von „hypothetischen“ Szenarien (die beiden Fälle „Durchschnitt“, d. h. wahrscheinlichstes Verlustereignis, und „Maximum“, d. h. extremes Verlustereignis) eine Bewertung und Quantifizierung vorgenommen; bei der Szenarienbildung werden Erfahrungswerte – soweit möglich – miteinbezogen.

Die Ergebnisse der Risikoinventur legen nahe, dass der ökonomische Kapitalbedarf für operationelle Risiken ggf. etwas höher ist als in der Quantifizierung mithilfe der Standardformel, da es sich um ein kleines Versicherungsunternehmen handelt, das sich noch im Wachstum befindet und bisher geringe Prämieinnahmen zu verzeichnen hat.

C.6. ANDERE WESENTLICHE RISIKEN

Im Rahmen des ORSA-Prozesses wurde die Angemessenheit und Vollständigkeit der Standardformel untersucht. Dabei wurden neben den oben genannten Risiken auch Reputations- und strategische Risiken im Allgemeinen sowie Risiken aus Pensionsverpflichtungen, Risiken des Rechtsumfelds und Ansteckungsrisiken im Besonderen unter Berücksichtigung aktueller Risikoereignisse betrachtet (Risiken außerhalb der Standardformel und deren Management).

Aus der Beurteilung der Angemessenheit der Standardformel, der Wesentlichkeit zusätzlicher Risiken sowie des Governance- und Risikomanagementsystems ergeben sich folgende Unterschiede für die unternehmensindividuelle Einschätzung des Risikoprofils:

Ähnlich wie bei den operationellen Risiken wurde bei der Risikoinventur ein Hauptaugenmerk auf die Identifikation und Bewertung von strategischen Risiken (im Sinne einer Selbsteinschätzung) gelegt. Die Ergebnisse der Risikoinventur legen nahe, dass strategische Risiken das Risikoprofil der DAV in der unternehmensinternen Betrachtung beeinflussen. Der ORSA-Prozess hat gezeigt, dass Risiken aus Pensionsverpflichtungen nicht nur aus der Sensitivität der Pensionszusagen gegenüber Zinsänderungen (Zinsänderungsrisiko) resultieren, sondern darüber hinaus einem „Langlebigkeitsrisiko“ unterworfen sind.

Darüber hinaus wird das aus den Beteiligungen an der DAS, S-Markt & Mehrwert sowie CyCo Cyber Competence Center resultierende Konzentrations- und Ausfallrisiko deutlich überschätzt, weil aufgrund eines nicht vorhandenen externen Ratings die Ausfallwahrscheinlichkeiten der Beteiligungen DAS und S-Markt & Mehrwert wesentlich zu hoch bewertet werden. Bei der CyCo Cyber Competence Center handelt es sich um eine in Q2 2021 neu gegründete Gesellschaft. Aufgrund der engen Verknüpfung der Geschäftsmodelle der Beteiligungen mit der DAV ist eine Verschlechterung der Kapitalausstattung sehr unwahrscheinlich. Bei der DAS besteht zudem ein Gewinnabführungsvertrag mit der DAV.

C.7. SONSTIGE ANGABEN

Weitere zu veröffentlichende Informationen liegen nicht vor.

D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Dieses Kapitel enthält Informationen zu den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten entsprechend der Solvabilitätsübersicht für Solvency II sowie der handelsrechtlichen Bilanz (HGB).

Die Aufstellung der Solvabilitätsübersicht erfordert eine Bewertung der Bilanzpositionen zu Marktwerten, d. h., für sämtliche Aktiva und Passiva ist eine marktkonsistente Bewertung vorzunehmen.

Vermögenswerte sind dabei mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnten. Dies umfasst auch die Berücksichtigung einer möglichen Anpassung aufgrund der Ausfallwahrscheinlichkeit der Gegenpartei im Rahmen der Bewertung.

Verbindlichkeiten sind mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern übertragen oder beglichen werden könnten.

Bei der Bewertung der Verbindlichkeiten wird keine Berichtigung zwecks Berücksichtigung der Bonität des Versicherungsunternehmens vorgenommen.

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden basierend auf der Annahme der Unternehmensfortführung bewertet.

Die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die keine versicherungstechnischen Rückstellungen sind, folgt grundsätzlich dem folgenden Ansatz:

- Ansatz und Bewertung erfolgen nach IFRS, insofern IFRS mit einer marktkonsistenten Bewertung im Sinne von Solvency II konsistent ist
- Anwendung einer alternativen Bewertungsmethode, falls der IFRS-Ansatz temporär oder permanent nicht konsistent zu den Solvency-II-Grundsätzen ist
- Separate Bewertung einzelner Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

Die ermittelten Zeitwerte folgen einer bestimmten Hierarchie. Die Einteilung erfolgt in drei Stufen. Die einzelnen Stufen unterscheiden sich danach, in welchem Umfang am Markt beobachtbare Inputfaktoren für die Ermittlung von Zeitwerten verwendet werden:

- Stufe 1 (Mark to market):

Bewertung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten anhand der Marktpreise, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notiert sind.

- Stufe 2 (Mark to market):

Bewertung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten anhand der Marktpreise, die an aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notiert sind, und Berichtigungen bei auftretenden Unterschieden.

- Stufe 3 (Mark to model):

Bewertung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten anhand von alternativen Bewertungsmethoden unter Verwendung von an aktiven Märkten beobachtbaren Inputfaktoren, soweit verfügbar.

Dem Grunde nach bestimmt die DAV den beizulegenden Zeitwert (Fair Value) von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten gemäß den Regelungen des IFRS 13 zur Fair-Value-Bewertung, sofern nicht ein anderer Standard Bewertungen oder Angaben zum beizulegenden Zeitwert vorschreibt oder gestattet.

Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen entspricht dem aktuellen Betrag, den ein Versicherungsunternehmen zahlen müsste, wenn die Versicherungsverpflichtungen unverzüglich auf ein anderes Versicherungsunternehmen übertragen würden.

Die Unterschiede zwischen der handelsrechtlichen Bilanz und der ökonomischen Solvabilitätsübersicht begründen sich zum einen durch ausweistechnische Unterschiede und zum anderen durch Bewertungsunterschiede. Beispiele für wesentliche Unterschiede sind hierbei stille Reserven oder Lasten bei der Bewertung der Anlagen und der versicherungstechnischen Rückstellungen.

In den folgenden Abschnitten werden die Bewertungsmethoden und -ergebnisse hinsichtlich der Solvabilitätsübersicht sowie die wesentlichen Unterschiede zur handelsrechtlichen Bilanzierung, unterteilt nach Vermögenswerten, versicherungstechnischen Rückstellungen und sonstigen Verbindlichkeiten, detailliert dargestellt.

Die HGB-Vergleichsspalte beinhaltet die HGB-Werte in der nach Solvency-II-Vorgaben umgliederten Bilanzstruktur.

D.1. VERMÖGENSWERTE

Die nachfolgende Tabelle gibt zunächst einen gesamthaften Überblick über die wesentlichen Vermögenswerte der DAV und deren Bewertungsansatz gemäß Solvency II:

	Bewertungsverfahren	Solvency II-Wert T€	HGB-Wert T€	Abweichung T€
Anlagen		31.818,8	30.153,1	1.665,7
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	Mark to model	23.962,4	21.620,1	2.342,2
Anleihen	Mark to market/ Mark to model	6.355,6	7.032,1	-676,5
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	Mark to model	1.500,8	1.500,8	0,0
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	Mark to model	1.788,2	1.788,2	0,0
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	Mark to model	1.809,2	1.809,2	0,0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	Mark to market	2.903,6	2.903,6	0,0

Zum Stichtag befinden sich bei der DAV keine Vermögenswerte im Bestand, die der Stufe 2 zugeordnet werden. Bei den Anteilen an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen, handelt es sich um Beteiligungen, die nicht am Markt notiert sind. Da somit

keine Börsenkurse verfügbar sind, erfolgt die Bewertung nach Stufe 3. Von den Anleihen werden die Staatsanleihen ausschließlich nach Stufe 1 bewertet. Auch bei den Unternehmensanleihen wird ein bedeutender Teil nach Stufe 1 bewertet.

D.1.1 ANLAGEN (AUSSER VERMÖGENSWERTE FÜR INDEXGEBUNDENE UND FONDSGEBUNDENE VERTRÄGE)

Grundlegende Unterschiede in der Darstellung der Anlagen nach den deutschen Rechnungslegungsvorschriften und den regulatorischen Anforderungen gemäß Solvency II bestehen insbesondere im Hinblick auf die Bewertungsmethodik in den Folgeperioden nach Anschaffung und auf die geforderte Gliederung. Für die Zwecke des SFCR ist die Gliederung gemäß Solvency II als maßgebend anzusehen.

Entsprechend den regulatorischen Anforderungen gemäß Solvency II werden Anlagen mit ihren Marktwerten in Ansatz gebracht. Grundsätzlich werden Anlagen, die auf einem aktiven Markt gehandelt werden, entsprechend den zum Bilanzstichtag an den Finanzmärkten notierten Preisen bewertet. Außerbörslich gehandelte Wertpapiere werden anhand der an den Finanzmärkten allgemein anerkannten Bewertungsmethoden ermittelt.

Die Grundlage für die Zugangs- und Folgebewertung von Anlagen nach den deutschen Rechnungslegungsvorschriften bilden die gesetzlichen Vorschriften gemäß § 253 des Handelsgesetzbuchs (HGB).

Diesen Vorschriften folgend werden Anlagen in Folgeperioden entsprechend zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zu beizulegenden Werten bewertet, wobei die historischen Anschaffungskosten die jeweilige Obergrenze bei der Folgebewertung bilden. Die Erfassung von möglichen Wertminderungen entspricht den Vorschriften § 253 Absatz 3 und 4 HGB. Niedrigere Wertansätze aus der Vergangenheit werden den Anschaffungskosten bzw. den niedrigeren beizulegenden Werten gemäß § 253 Absatz 5 HGB zugeschrieben, sofern die Gründe für vorgenommene Wertminderungen nicht mehr existieren.

Weiterführende Angaben zu den wesentlichen Anlagen der DAV, deren Bewertungsmethoden sowie weiteren quantitativen und qualitativen Unterschieden zwischen den deutschen Rechnungslegungsvorschriften und den Anforderungen gemäß Solvency II werden in den nachfolgenden Kapiteln dargestellt.

D.1.1.1 Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

	Bewertungsverfahren	Solvency II-Wert	HGB-Wert	Abweichung
		T€	T€	T€
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	Mark to model	23.962,4	21.620,1	2.342,2

Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen im Sinne von Solvency II resultieren durch ein unmittelbares oder mittelbares Halten von Anteilen oder im Wege der Kontrolle (beherrschender Einfluss) von mehr als 20 % der Stimmrechte/des Kapitals an einem anderen Unternehmen.

Die DAV hält ausschließlich Beteiligungen, die nicht am Markt notiert sind.

Da für nicht notierte Beteiligungen keine Marktpreise verfügbar sind, wird für die Bewertung von Beteiligungen auf alternative Bewertungsmethoden in Abhängigkeit der Beteiligungsart zurückgegriffen.

Drei Beteiligungen werden vereinfachend mit dem Ertragswertverfahren, höchstens aber mit ihrem voraussichtlich realisierbaren Wert bewertet. Bei der Ermittlung des Ertragswerts werden die in den Unternehmen vorhandenen Geschäfts- und Firmenwerte sowie die sonstigen immateriellen Vermögenswerte vom Wert der Beteiligungen abgezogen. Bei drei weiteren Beteiligungen wird der HGB-Wert angesetzt.

Die Bewertungsunterschiede zwischen der Solvabilitätsübersicht und dem handelsrechtlichen Abschluss resultieren daraus, dass nach handelsrechtlichen Vorschriften das Anschaffungskostenprinzip den zentralen Bewertungsmaßstab darstellt. Dieses verbietet die Bewertung zu einem die ursprünglichen Anschaffungskosten übersteigenden Marktwert.

D.1.1.2 Anleihen

	Bewertungsverfahren	Solvency II-Wert T€	HGB-Wert T€	Abweichung T€
Anleihen		6.355,6	7.032,1	-676,5
Staatsanleihen	Mark to market/ Mark to model	2.450,0	2.429,8	20,2
Unternehmensanleihen	Mark to market/ Mark to model	3.905,6	4.602,3	-696,7

Die DAV besitzt in der Direktanlage zum Bewertungsstichtag nur Anleihen, die unter die Kategorie Staatsanleihen oder Unternehmensanleihen fallen.

Staatsanleihen und Unternehmensanleihen werden mit dem letzten zum Bilanzstichtag verfügbaren Börsenkurs bewertet. Sofern kein Börsenkurs vorhanden ist, wird mit der Barwertmethode bewertet. Basis ist die aktuelle Swap-Kurve unter Berücksichtigung von laufzeit- und emittentenabhängigen Bonitäts- und Liquiditätsspreads. Die Bewertung erfolgt inkl. Stückzinsen.

Die Bewertungsunterschiede resultieren daraus, dass nach handelsrechtlichen Vorschriften das Anschaffungskostenprinzip den zentralen Bewertungsmaßstab darstellt. Dieses verbietet die Bewertung zu einem die ursprünglichen Anschaffungskosten übersteigenden Marktwert.

Nach HGB kann auf einen Wertansatz unter Buchwert verzichtet werden, sofern keine dauerhafte Wertminderung vorliegt und die für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften angewendet werden.

D.1.2 EINLAGEN AUSSER ZAHLUNGSMITTELÄQUIVALENTE

	Bewertungsverfahren	Solvency II-Wert	HGB-Wert	Abweichung
		T€	T€	T€
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	Mark to model	1.500,8	1.500,8	0,0

Bei den Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten handelt es sich um Einlagen bei Kreditinstituten, die vor einem bestimmten Fälligkeitstermin nicht als Zahlungsmittel verwendet werden können und nicht ohne erhebliche Einschränkung oder Vertragsstrafe in Valuta oder jederzeit verfügbare Einlagen umgewandelt werden können.

Der Wertansatz in der Solvabilitätsübersicht folgt dem handelsrechtlichen Wertansatz inkl. abgegrenzter Zinsen. Die fälligen Beträge sind mit dem Nominalwert ausgewiesen. Da das Kontrahentenrisiko als nicht wesentlich angesehen wird, beinhalten diese kurzfristigen Forderungen keine weitergehenden Abschläge für Forderungsausfälle.

Diese Forderungen sind auch in der Solvabilitätsübersicht undiskontiert angesetzt, da es sich hierbei im Wesentlichen um kurzfristige Außenstände und zahlungsnah Positionen handelt.

Insgesamt liegen für diese Position zum Bewertungsstichtag keine Unterschiede in der Bewertung zwischen Solvency II und handelsrechtlicher Bewertung vor.

D.1.3 FORDERUNGEN GEGENÜBER VERSICHERUNGEN UND VERMITTLERN

	Bewertungsverfahren	Solvency II-Wert	HGB-Wert	Abweichung
		T€	T€	T€
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	Mark to model	1.788,2	1.788,2	0,0

Die Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern enthalten die fälligen Forderungen an Versicherungsnehmer, Versicherungsvermittler sowie andere Versicherungsunternehmen.

Insgesamt liegen für diese Position zum Bewertungsstichtag keine Unterschiede in der Bewertung zwischen Solvency II und handelsrechtlicher Bewertung vor.

D.1.4 FORDERUNGEN (HANDEL, NICHT VERSICHERUNG)

	Bewertungsverfahren	Solvency II-Wert	HGB-Wert	Abweichung
		T€	T€	T€
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	Mark to model	1.809,2	1.809,2	0,0

Diese Position umfasst die fälligen Beträge aus Forderungen gegenüber Geschäftspartnern, Mitarbeitern und der öffentlichen Hand.

Der Wertansatz in der Solvabilitätsübersicht folgt dem handelsrechtlichen Wertansatz. Die fälligen Beträge sind mit dem Nominalwert ausgewiesen. Da das Kontrahentenrisiko als nicht wesentlich angesehen wird, beinhalten diese kurzfristigen Forderungen keine weitergehenden Abschläge für Forderungsausfälle.

Diese Forderungen sind auch in der Solvabilitätsübersicht undiskontiert angesetzt, da es sich hierbei um kurzfristige Außenstände und zahlungsnahen Positionen handelt.

Insgesamt liegen für diese Position zum Bewertungsstichtag keine Unterschiede in der Bewertung zwischen Solvency II und handelsrechtlicher Bewertung vor.

D.1.5 ZAHLUNGSMITTEL UND ZAHLUNGSMITTELÄQUIVALENTE

	Bewertungsverfahren	Solvency II-Wert	HGB-Wert	Abweichung
		T€	T€	T€
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	Mark to market	2.903,6	2.903,6	0,0

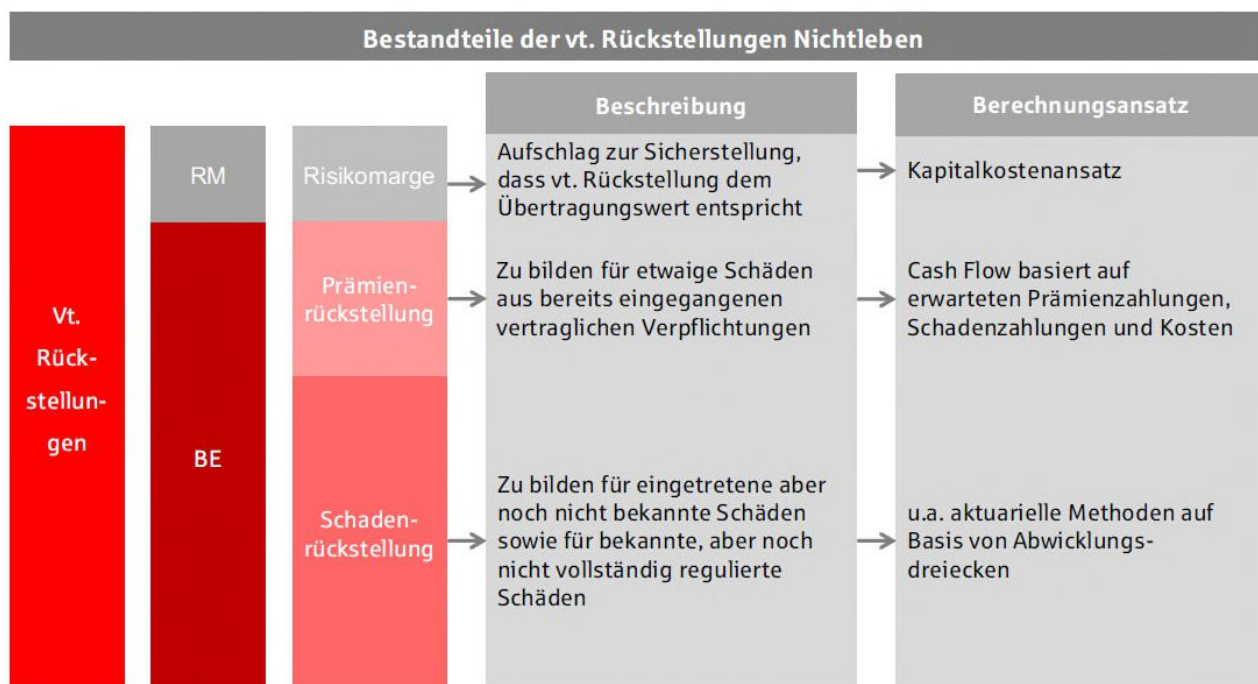
Die Position „Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente“ fasst die Zahlungsmittel zur Erfüllung kurzfristiger Zahlungsverpflichtungen zusammen. Ansatz und Bewertung erfolgen bei dieser Position zum Zeitwert nach den Regelungen der IFRS, d. h., es werden sog. „Cash and Cash Equivalents“ im Sinne der in IAS 7 gegebenen Definition erfasst. Unter diesem Posten werden Bank- und Kassenguthaben ausgewiesen.

Insgesamt liegen für diese Position zum Bewertungsstichtag keine Unterschiede in der Bewertung zwischen Solvency II und handelsrechtlicher Bewertung vor.

D.2. VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

Die DAV betreibt Geschäft in den Solvency-II-Geschäftsbereichen „Beistand“ sowie „Verschiedene finanzielle Verluste“.

Die versicherungstechnischen (vt.) Rückstellungen werden auf vorsichtige, verlässliche und objektive Art und Weise berechnet. Der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II entspricht dem aktuellen Betrag, den ein Versicherungsunternehmen (VU) zahlen müsste, wenn die Versicherungsverpflichtungen unverzüglich auf ein anderes VU übertragen würden. Die bei der Berechnung verwendeten Daten sind vollständig, exakt und angemessen im Sinne des Artikels 19 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 und 2016/467. Die versicherungstechnischen Rückstellungen, die sich als Summe der Schaden- und Prämienrückstellung ermitteln, sind dabei auf Basis des besten Schätzwerts der Verpflichtungen (BE) zuzüglich einer Risikomarge (RM) berechnet, was sich folgendermaßen veranschaulichen lässt:



Der beste Schätzwert entspricht dem wahrscheinlichkeitsgewichteten Durchschnitt künftiger Zahlungsströme unter Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme) und unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve. Der beste Schätzwert wird brutto berechnet, d. h. ohne Abzug der aus Rückversicherungsverträgen und von Zweckgesellschaften einforderbaren Beträge, wobei die DAV im Geschäftsjahr 2023 keinen passiven Rückversicherungsschutz in Anspruch nimmt und daher keine einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen vorhanden sind. Die Risikomarge stellt den Preis für die Kapitalkosten bzw. die Risikoübernahme dar. In der Nichtlebensversicherung setzt sich der beste Schätzwert aus zwei Bestandteilen zusammen:

- Schadenrückstellung für bereits eingetretene, jedoch nicht bekannte oder nicht vollständig regulierte Schäden
- Prämienrückstellung für etwaige Schäden aus bereits eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen

Hierbei werden sämtliche ein- sowie ausgehenden Zahlungsströme berücksichtigt, bspw. Prämien, Schadenzahlungen und Schadenregulierungskosten im Rahmen der Vertragsgrenzen.

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt bei der DAV ohne die genehmigungspflichtigen Instrumente der Übergangsmaßnahmen (nach §§ 351 und 352 VAG), ohne Matching-Anpassung (nach § 80 VAG) und ohne Volatilitätsanpassung (nach § 82 VAG).

Die vt. Rückstellungen setzen sich zum Stichtag 31.12.2023 wie folgt zusammen:

Versicherungstechnische Rückstellungen	Solvency II-Wert	HGB-Wert	Abweichung
	T€	T€	T€
Nichtlebensversicherungsverpflichtungen - Beistand	292,4	1.230,8	938,4
Bester Schätzwert der versicherungstechnischen Bruttoreückstellung	182,7		
Risikomarge	109,7		
Nichtlebensversicherungsverpflichtungen - Verschiedene finanzielle Verluste	-935,9	928,8	1.864,7
Bester Schätzwert der versicherungstechnischen Bruttoreückstellung	-1.126,2		
Risikomarge	190,3		
Versicherungstechnische Rückstellungen Gesamt	-643,5	2.159,6	2.803,1

Es liegt eine Änderung der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten relevanten Annahmen gegenüber dem Vorjahr vor. Die Prämienrückstellung wurde dieses Jahr erstmalig in Ansatz gebracht.

D.2.1 ERMITTLUNG DER SCHADENRÜCKSTELLUNG

Der beste Schätzwert der Schadenrückstellung umfasst alle Verpflichtungen aus bekannten und unbekanntem Schäden, die bis zum Berichtszeitpunkt bereits verursacht wurden. Zur Berechnung werden historische Abwicklungsdreiecke, die sich aus den Schadenzahlungen und den Schadenregulierungskosten ergeben, herangezogen. Das bedeutet, dass zur Berechnung der Schadenrückstellung Rückschlüsse von der Vergangenheit auf die Zukunft gezogen werden. Es fließen alle Schadenjahre seit Gründung der Gesellschaft in die Berechnung ein. Bzgl. der Diskontierung mittels der risikolosen Zinsstrukturkurve, die von der EIOPA veröffentlicht wird, wird von einem Zahlungszeitpunkt in der Mitte des Jahres ausgegangen. Diese Schadendreiecke werden sodann mit aktuariellen Methoden fortgeschrieben.

D.2.2 ERMITTLUNG DER PRÄMIENRÜCKSTELLUNG

Bei der Prämienrückstellung handelt es sich um den Barwert der Verpflichtungen aus zukünftiger Gefahrentragung sowie der künftigen Aufwendungen der Verwaltung des zum Bilanzstichtag vorhandenen Versicherungsbestands. Die Ermittlung der Prämienrückstellung erfolgt auf Basis von zukünftigen Zahlungsströmen für Prämien, Schadenzahlungen und Kosten. Die zukünftig zu erwartenden Schadenzahlungen und Schadenregulierungskosten werden dabei im selben Verhältnis aufgeteilt wie bei der Berechnung der Schadenrückstellung. Des Weiteren werden die zukünftig zu erwartenden Kosten zeitpunktgenau addiert.

D.2.3 ERMITTLUNG DER RISIKOMARGE

Die Risikomarge wird mit einem Kapitalkostenansatz abgebildet. Zur Berechnung müssen die (Ein-Jahres-)SCRs an allen zukünftigen Bewertungsstichtagen bis zur vollständigen Abwicklung des aktuellen Bestands geschätzt werden. Die Projektion der zukünftigen SCR erfolgt bei der DAV auf Basis eines Risikotreiberansatzes. Dieser schreibt die nicht hedgebaren Risiken, die sich aus dem Ausfallrisiko, dem versicherungstechnischen Risiko und dem operationellen Risiko ergeben, fort. Nach der Diskontierung mit der risikofreien Zinsstruktur-

kurve werden die zukünftigen SCRs mit dem unter Solvency II vorgegebenen Kapitalkostensatz in Höhe von 6 % multipliziert, sodass sich die Risikomarge als Barwert der zukünftigen Kapitalkosten ergibt.

D.2.4 GRAD DER UNSICHERHEIT

Aufgrund der jungen Historie der DAV konnte der beste Schätzwert zum Stand 31.12.2023 zum zehnten Mal gebildet werden. Hierbei weist das indirekte Geschäft im Geschäftsbereich „Beistand“ die längste Historie (2011–2023) auf. Bei der Bewertung der Risiken in den vt. Rückstellungen sollten folgende Faktoren berücksichtigt werden:

- Die separate Berechnung in den beiden Geschäftsbereichen sowie dem direkten und indirekten Geschäft mindert die Datenhistorie sowie das Volumen pro Berechnung. Diese Unterteilung, ein heterogener Geschäftsverlauf sowie ein nicht vorhandenes hinlängliches Datawarehouse verursachen Unsicherheiten bei der Berechnung.
- Des Weiteren sind in den von der DAV betriebenen Geschäftsbereichen „Verschiedene finanzielle Verluste“ und „Beistand“ die Risikofaktoren für das Rückstellungsrisiko, welche die Unsicherheiten in der Rückstellungsbildung des jeweiligen Geschäftsbereichs widerspiegeln, mit 20 % bei „Verschiedene finanzielle Verluste“ und mit 22 % bei „Beistand“ angesetzt (beides sind die Parameter der Standardformel).

Die vorhandenen Unsicherheiten werden laufend analysiert und überwacht. Aufgrund entsprechend implementierter Kontrollen bei der Bewertung der vt. Rückstellungen werden die Unsicherheiten aktuell als unwesentlich eingeschätzt.

D.2.5 UNTERSCHIEDE IN DER BEWERTUNG DER VERSICHERUNGSTECHNISCHEN RÜCKSTELLUNGEN ZWISCHEN SOLVENCY II UND HGB

Die Unterschiede zur deutschen handelsrechtlichen Bilanzierung resultieren im Wesentlichen aus der Bewertungsmethodik und aus der Ausweisteknik unter Solvency II bzw. HGB. Unter HGB setzen sich die versicherungstechnischen Rückstellungen aus der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle sowie aus der Schwankungsrückstellung zusammen. Wie oben dargestellt, bestehen sie unter Solvency II aus der diskontierten Schaden- und Prämienrückstellung sowie einer Risikomarge. Die Unterschiede werden wie folgt näher spezifiziert:

- Die Position der Schadenrückstellung wird unter Solvency II als bester Schätzwert unter Berücksichtigung der Diskontierung mit der durch die EIOPA veröffentlichten risikolosen Zinsstrukturkurve berechnet. Unter HGB erfolgt der Ausweis als Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle ohne Diskontierung nach dem Vorsichtsprinzip.
- Die Positionen der Prämienrückstellung sowie der Risikomarge werden in der HGB-Bilanz nicht angesetzt.
- Die Position der Schwankungsrückstellung wird in der Solvency-II-Bilanz nicht separat angesetzt.

D.3. SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN

Die nachfolgende Tabelle gibt zunächst einen gesamthaften Überblick über die wesentlichen sonstigen Verbindlichkeiten der DAV und deren Bewertungsansatz gemäß Solvency II:

Sonstige Verbindlichkeiten	Bewertungsverfahren	Solvency II-Wert	HGB-Wert	Abweichung
	T€	T€	T€	T€
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	Mark to Model	530,4	530,4	0,0
Rentenzahlungsverpflichtungen	Mark to Model	776,0	1.091,5	-315,6
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	Mark to Model	1.065,6	1.065,6	0,0
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	Mark to Model	7.601,0	7.601,0	0,0

D.3.1 ANDERE RÜCKSTELLUNGEN ALS VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

Sonstige Verbindlichkeit	Bewertungsverfahren	Solvency II-Wert	HGB-Wert	Abweichung
	T€	T€	T€	T€
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	Mark to Model	530,4	530,4	0,0

Diese Position umfasst Verbindlichkeiten, die bzgl. ihrer Fälligkeit oder ihrer Höhe ungewiss sind und die keine versicherungstechnischen Pensionsrückstellungen sind.

Der als Rückstellung in der Solvabilitätsübersicht angesetzte Betrag stellt grundsätzlich in Anlehnung an die Grundsätze des IAS 37 die bestmögliche Schätzung der Aufwendungen dar, die zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung zum Abschlussstichtag erforderlich sind. Dies umfasst auch die Berücksichtigung von Diskonteffekten.

Da es sich bei der DAV bei einem Großteil der zugrunde liegenden Sachverhalte um kurzfristige Verbindlichkeiten handelt, setzt die Bewertung unter Solvency II unter Anwendung des Proportionalitätsprinzips auf dem Wert gemäß HGB auf.

D.3.2 RENTENZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN

Sonstige Verbindlichkeit	Bewertungsverfahren	Solvency II-Wert	HGB-Wert	Abweichung
	T€	T€	T€	T€
Rentenzahlungsverpflichtungen	Mark to Model	776,0	1.091,5	-315,6

Rentenzahlungsverpflichtungen beinhalten die Nettoverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Altersversorgungssystem gemäß den Pensionsplänen für Mitarbeiter.

Bei der Bewertung von Rentenzahlungsverpflichtungen in der Solvabilitätsübersicht wird auf den IAS 19 zurückgegriffen. Demnach werden die Pensionsverpflichtungen als Barwert zukünftiger Leistungsverpflichtungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Basis ver-

sicherungsmathematischer Methoden bewertet. Die Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB sind auf Diskonteffekte zurückzuführen, die aus der Verwendung unterschiedlicher Zinssätze gemäß Solvency II bzw. IAS 19 und HGB resultieren.

D.3.3 VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER VERSICHERUNGEN UND VERMITTLERN

Sonstige Verbindlichkeit	Bewertungsverfahren	Solvency II-Wert	HGB-Wert	Abweichung
	T€	T€	T€	T€
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	Mark to Model	1.065,6	1.065,6	0,0

Die Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern umfassen die fälligen Beträge, sofern sie nicht in den versicherungstechnischen Rückstellungen enthalten sind. Eingeschlossen sind die Verbindlichkeiten gegenüber den Versicherungsvermittlern, resultierend aus fälligen Provisionen.

Es handelt sich hier um kurzfristige (ca. ein Jahr) Verbindlichkeiten, sodass der HGB-Buchwert als angemessene Näherung für den Fair Value angesetzt wird, allerdings werden in der Solvabilitätsübersicht lediglich die überfälligen Verbindlichkeiten erfasst. Die entsprechenden Beträge sind mit dem Nominalwert angesetzt. Da es sich bei den Verbindlichkeiten im Wesentlichen um kurzfristige Verpflichtungen handelt, wird keine Diskontierung vorgenommen.

Bewertungsunterschiede zum Ausweis der entsprechenden Position in der Handelsbilanz ergeben sich in Höhe der fälligen Verbindlichkeiten, die im Wert der Solvabilitätsübersicht nicht enthalten sind.

D.3.4 VERBINDLICHKEITEN (HANDEL, NICHT VERSICHERUNG)

Sonstige Verbindlichkeiten	Bewertungsverfahren	Solvency II-Wert	HGB-Wert	Abweichung
	T€	T€	T€	T€
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	Mark to Model	7.601,0	7.601,0	0,0

Diese Position umfasst den Gesamtbetrag aus geschuldeten nicht versicherungsbezogenen Beträgen in Verbindung mit Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern, Zulieferern und Verbindlichkeiten gegenüber der öffentlichen Hand.

Da es sich hier um kurzfristige (ca. ein Jahr) Verbindlichkeiten handelt und keine weiteren quantitativen oder qualitativen Unterschiede zur deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegung bestehen, wird der HGB-Wert angesetzt.

Insgesamt liegen für diese Position zum Bewertungsstichtag keine Unterschiede in der Bewertung zwischen Solvency II und handelsrechtlicher Bewertung vor.

D.4. ALTERNATIVE BEWERTUNGSMETHODEN

Gemäß § 74 Absatz 2 VAG in Verbindung mit Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe a Rahmenrichtlinie werden Vermögenswerte mit dem Marktwert bewertet.

Für die Ermittlung des Marktwerts sind gemäß Artikel 9 Nr. 2 Delegierte Verordnung grundsätzlich die Internationalen Rechnungslegungsstandards zugrunde zu legen.

Bei der Wahl der Bewertungsmethode ist zwingend die Bewertungshierarchie nach Artikel 10 Delegierte Verordnung einzuhalten. Sofern keine Marktpreise oder gemäß der Fair-Value-Hierarchie von Marktpreisen abgeleiteten Werte verfügbar sind, kann auf alternative Bewertungsmethoden zurückgegriffen werden.

Gemäß Artikel 263 Delegierte Verordnung müssen alternative Bewertungsmethoden gemäß Artikel 10 Absatz 5 beschrieben werden, wenn sie angewendet werden.

Dazu gehört, dass:

- Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bestimmt werden, auf die ein Bewertungskonzept Anwendung findet,
- die Anwendung eines ggf. betreffenden Bewertungskonzepts auf die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten begründet wird,
- die dem Bewertungskonzept zugrunde liegenden Annahmen dokumentiert werden,
- etwaige Unsicherheiten in der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mithilfe von Bewertungskonzepten eingeschätzt werden sowie
- die Angemessenheit der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mithilfe von Bewertungskonzepten einer regelmäßigen Überprüfung vor dem Hintergrund der gewonnenen Erfahrungen unterzogen wird.

Die DAV setzt im Wesentlichen die in den folgenden Unterabschnitten genannten alternativen Bewertungsmethoden ein. Diese werden bzgl. ihrer Anwendbarkeit und Angemessenheit jährlich überprüft.

D.4.1 BARWERTMETHODE

Bei der Barwertmethode wird der Zeitwert ermittelt, indem individuelle Zahlungsströme je Einzeltitel diskontiert werden. Die Zahlungsströme stellen erwartete Zahlungen an den Investor dar, die sich in Abhängigkeit der Art des Investments ergeben. Für festverzinsliche Wertpapiere ergeben sich diese bspw. aus den Zinszahlungen zum jeweiligen Zinstermin und aus dem Nennbetrag bei Fälligkeit.

Die Abzinsung der Zahlungsströme erfolgt mit währungsabhängigen Zinsstrukturkurven. Dem Bonitätsrisiko des Kontrahenten sowie dem Liquiditätsrisiko wird über Kreditrisikozuschläge und Liquiditätszuschläge, sogenannte Spreads, Rechnung getragen. Die Bonitäts- und

Liquiditätsspreads werden in Abhängigkeit der Laufzeit und des Emittenten ermittelt. Bei den zur Bewertung herangezogenen Parametern Zinskurve und Spread wird dabei die Anzahl der am Markt beobachtbaren Parameter maximiert.

D.4.2 ANGEPASSTE EQUITY-METHODE

Die angepasste Equity-Methode wird bei der Bewertung von verbundenen Versicherungsunternehmen unter Solvency II herangezogen. Es handelt sich dabei um ein in Artikel 13 Delegierte Verordnung definiertes Bewertungsverfahren, bei dem Versicherungsunternehmen mit ihrem anteiligen Solvency-II-Eigenkapital angesetzt werden. Dieses ergibt sich als anteiliger Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten beim Tochterunternehmen. Ansatz und Bewertung dieser Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgen dabei gemäß Solvency II.

Die Anwendung der hier genannten alternativen Bewertungsmethoden gemäß Artikel 263 Delegierte Verordnung wird, sofern zutreffend, in diesem Kapitel in den jeweiligen Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzposten beschrieben.

D.4.3 NETTOVERMÖGENSWERT

Der Nettovermögenswert ergibt sich als Wert aller Vermögenswerte abzüglich des Wertes aller Verbindlichkeiten. Er folgt somit dem in Artikel 9 DVO geforderten Grundsatz der Einzelbewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten. Die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten hat unter Verwendung von Marktparametern zu erfolgen. Im Falle von Beteiligungen ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass etwaige nicht einzeln veräußerbare immaterielle Vermögenswerte oder ein Geschäfts- oder Firmenwert vom Wert aller Vermögenswerte abzuziehen sind.

D.4.4 HANDELSRECHTLICHE BEWERTUNG

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 Delegierte Verordnung können Vermögenswerte und Verbindlichkeiten basierend auf der Methode erfasst und bewertet werden, die auch zur Erstellung des Jahresabschlusses herangezogen wird.

Bei der DAV können folglich die Bewertungsmethoden des handelsrechtlichen Abschlusses eingesetzt und die HGB-Werte in der Solvabilitätsübersicht angesetzt werden.

Dies gilt insbesondere für Positionen, die einen kurzfristigen Charakter ohne festgelegten Zinssatz aufweisen und für die demzufolge keine Diskontierung vorgenommen werden muss. Abweichungen zum HGB-Wert begründen sich lediglich in ausweistechnischen Unterschieden oder der Berücksichtigung spezifischer Besonderheiten der einzelnen Position.

D.4.5 ERTRAGSWERTVERFAHREN

Der nach dem Ertragswertverfahren ermittelte Wert (Ertragswert) entspricht dem Barwert der den Unternehmenseignern zufließenden finanziellen Überschüsse. Die abzutragenden Nettoeinnahmen ergeben sich dabei aufgrund des Anspruchs des Unternehmenseigners auf Ausschüttungen bzw. Entnahmen der vom Unternehmen erwirtschafteten finanziellen Überschüsse abzüglich etwaiger zu erbringender Einlagen der Eigner. Wertbestimmend sind dabei diejenigen finanziellen Überschüsse, die als Nettoerträge in den Verfügungsbereich der Eigentümer gelangen. Zugrunde liegende Daten sind dabei Planbilanzen, Plan-Gewinn- und -Verlustrechnungen sowie Finanzplanungen. Bei der Bestimmung der Nettozuflüsse werden zudem inländische und ausländische Ertragssteuern des bewerteten Unternehmens und

grundsätzlich die aufgrund des Eigentums am Unternehmen beim Unternehmenseigner entstehenden Ertragssteuern berücksichtigt.

Die Diskontierung der Zahlungsströme erfolgt über den risikolosen Basiszinssatz. Ferner wird die Übernahme der unternehmerischen Unsicherheiten durch einen Risikoaufschlag berücksichtigt.

Das Ertragswertverfahren kann als alternative Bewertungsmethode gemäß der Solvency-II-Bewertungshierarchie herangezogen werden, sofern es keine gesonderten Vorschriften gibt, die dies explizit ausschließen.

D.5. SONSTIGE ANGABEN

Weitere zu veröffentlichende Informationen liegen nicht vor.

E. KAPITALMANAGEMENT

E.1. EIGENMITTEL

Solvency II stellt an Versicherungsunternehmen bestimmte Anforderungen an die Solvabilitätskapitalausstattung, um den Mindestkapitalbedarf (MCR) und den Solvabilitätskapitalbedarf (SCR) zu decken.

Ziel des Kapitalmanagements der DAV ist es, diese Anforderungen mit den Eigenmitteln gemäß den in Artikel 82 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 beschriebenen Anrechnungsfähigkeiten und Begrenzungen für Tier 1, 2 und 3 und einem über das SCR hinausgehenden Kapitalpuffer in Höhe von mindestens 25 % zu erfüllen.

Durch das mittelfristige Kapitalmanagement wird die Kapitalausstattung der DAV für einen Zeitraum von fünf Geschäfts- bzw. Planjahren dargestellt, überwacht und in regelmäßigen Abständen aktualisiert, um auf negative Entwicklungen rechtzeitig reagieren zu können. Dabei werden Ist-Zahlen eines Geschäftsjahres und Plan-Zahlen der darauffolgenden fünf Jahre für die Prognose der Eigenmittel und Kapitalanforderungen herangezogen. Die vorhandenen Eigenmittelbestandteile werden im Hinblick auf ihre Anrechenbarkeit zu den Basiseigenmitteln analysiert und klassifiziert.

Sollten die durchgeführten Planungsanalysen darauf hindeuten, dass die Kapitalanforderungen nicht ausreichend mit Eigenmitteln hinterlegt werden können, werden unmittelbar mögliche Gegenmaßnahmen erarbeitet. Jede Gegenmaßnahme wird mit ihren Auswirkungen für das Unternehmen (z. B. damit verbundener Aufwand oder finanzielle Aufwendungen), ihren mittel- bis langfristigen Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Eigenmittel und ihren Vor- und Nachteilen dargestellt und dem Vorstand zeitnah, d. h. innerhalb von zwei Wochen, zum Beschluss vorgelegt.

E.1.1 VERFÜGBARE EIGENMITTEL

Die verfügbaren Eigenmittel setzen sich aus den Basiseigenmitteln und den ergänzenden Eigenmitteln zusammen. Basiseigenmittel sind der Überschuss der Vermögenswerte über die

Verbindlichkeiten abzüglich des Betrags der eigenen Aktien, nicht anzuerkennender Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten sowie vorhersehbarer Dividenden und Ausschüttungen.

Ergänzende Eigenmittel sind solche, die nicht zu den Basiseigenmitteln zählen und die zum Ausgleich von Verlusten eingefordert werden können, sofern die Aufsicht diese nach einer Überprüfung genehmigt.

Die Zusammensetzung der **verfügbaren Eigenmittel** der DAV lässt sich über die folgende Tabelle zusammenfassen:

Zusammensetzung der verfügbaren Eigenmittel	Gesamt		Tier 1		Tier 2		Tier 3	
	2023	2022	2023	2022	2023	2022	2023	2022
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Grundkapital	101,0	101,0	101,0	101,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Kapitalrücklage	24.324,2	24.324,2	24.324,2	24.324,2	0,0	0,0	0,0	0,0
Ausgleichsrücklage	4.570,5	7.005,7	4.570,5	7.005,7	0,0	0,0	0,0	0,0
Wert der latenten Netto-Steueransprüche	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Basiseigenmittel	28.995,7	31.430,9	28.995,7	31.430,9	0,0	0,0	0,0	0,0
Ergänzende Eigenmittelbestandteile	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Verfügbare Eigenmittel	28.995,7	31.430,9	28.995,7	31.430,9	0,0	0,0	0,0	0,0

Das **Grundkapital** wird als solches bezeichnet, sofern zum einen die Aktien direkt vom Unternehmen ausgegeben werden und zum anderen die Aktien, im Falle der Insolvenz, einen Anspruch des Inhabers auf das Restvermögen der Gesellschaft verkörpern.

Die **Kapitalrücklage** umfasst das auf das Grundkapital entfallende Emissionsagio. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Kapitalrücklage unverändert.

Gemäß Solvency II wird die **Ausgleichsrücklage** ermittelt, indem vom Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten sämtliche Basiseigenmittel, vom Unternehmen gehaltenen eigenen Aktien, vorhersehbaren Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte, andere anerkannte Basiseigenmittel und Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten abgezogen werden. Die sich daraus ergebende Zusammensetzung der Ausgleichsrücklage der DAV lässt sich über die folgende Tabelle zusammenfassen:

Zusammensetzung der Ausgleichsrücklage	2023	2022
	T€	T€
Gewinnrücklagen inkl. Verlustvortrag	0,0	0,0
Bewertungsunterschiede	4.570,5	7.005,7
Anlagen	1.665,7	5.676,7
Sonstige Vermögenswerte	-213,8	-263,1
Versicherungstechnische Rückstellungen	2.803,0	

Anhang I
S.02.01.02
Bilanz

Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte

Latente Steueransprüche

Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen

Sachanlagen für den Eigenbedarf

Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)

Immobilien (außer zur Eigennutzung)

Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Aktien

Aktien – notiert

Aktien – nicht notiert

Anleihen

Staatsanleihen

Unternehmensanleihen

Strukturierte Schuldtitel

Besicherte Wertpapiere

Organismen für gemeinsame Anlagen

Derivate

Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten

Sonstige Anlagen

Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge

Darlehen und Hypotheken

Policendarlehen

Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen

Sonstige Darlehen und Hypotheken

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:

Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen

Krankenversicherungen

Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen

nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen

Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen

nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen

Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden

Depotforderungen

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Forderungen gegenüber Rückversicherern

Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Eigene Anteile (direkt gehalten)

In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Vermögenswerte insgesamt

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
R0030	
R0040	
R0050	
R0060	5
R0070	31.819
R0080	
R0090	23.962
R0100	
R0110	
R0120	
R0130	6.356
R0140	2.450
R0150	3.906
R0160	
R0170	
R0180	
R0190	
R0200	1.501
R0210	
R0220	
R0230	
R0240	
R0250	
R0260	
R0270	
R0280	
R0290	
R0300	
R0310	
R0320	
R0330	
R0340	
R0350	
R0360	1.788
R0370	
R0380	1.809
R0390	
R0400	0
R0410	2.904
R0420	
R0500	38.325

Anhang I
S.02.01.02
Bilanz

Verbindlichkeiten

Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung
 Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge
 Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge
 Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)
 Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge
 Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge
 Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen
 Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
 Bester Schätzwert
 Risikomarge
 Eventualverbindlichkeiten
 Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen
 Rentenzahlungsverpflichtungen
 Depotverbindlichkeiten
 Latente Steuerschulden
 Derivate
 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
 Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
 Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern
 Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern
 Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)
 Nachrangige Verbindlichkeiten
 Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten
 In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten
 Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten
Verbindlichkeiten insgesamt
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
R0510	-643
R0520	-643
R0530	
R0540	-944
R0550	300
R0560	
R0570	
R0580	
R0590	
R0600	
R0610	
R0620	
R0630	
R0640	
R0650	
R0660	
R0670	
R0680	
R0690	
R0700	
R0710	
R0720	
R0740	
R0750	530
R0760	776
R0770	
R0780	
R0790	
R0800	
R0810	
R0820	1.066
R0830	
R0840	7.601
R0850	
R0860	
R0870	
R0880	
R0900	9.329
R1000	28.996

Anhang I
S.17.01.02
Versicherungstechnische
Rückstellungen –Nichtlebensversicherung

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber
Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach
der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von
Gegenparteiausfällen – gesamt

Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der
einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber
Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen –
gesamt

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft								
Krankheits- kostenver- sicherung	Einkom- menser- satzver- sicherung	Arbeitsunfall- versicherung	Kraftfahr- zeughaft- pflichtver- sicherung	Sonstige Kraftfahrt- versicherung	See-, Luftfahrt- und Transportver- sicherung	Feuer- und andere Sachver- sicherungen	Allgemeine Haftpflicht- versicherung	Kredit- und Kautions- versiche- rung
C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100
X	X	X	X	X	X	X	X	X

R0320

R0330

R0340

Anhang I
S.17.01.02
Versicherungstechnische
Rückstellungen –Nichtlebensversicherung

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet
Gesamthöhe der einfordbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet

Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge
Besten Schätzwert
Prämienrückstellungen
Brutto

Gesamthöhe der einfordbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Besten Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen

Schadenrückstellungen
Brutto

Gesamthöhe der einfordbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Besten Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen

Besten Schätzwert gesamt – brutto
Besten Schätzwert gesamt – netto
Risikomarge

	Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft			In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt
	Rechtschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	Nichtproportionale Sachrückversicherung	
	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
R0010								
R0050								
R0060		-58	-1.498					-1.556
R0140								
R0150		-58	-1.498					-1.556
R0160		240	372					613
R0240								
R0250		240	372					613
R0260		183	-1.126					-944
R0270		183	-1.126					-944
R0280		110	190					300

Anhang I
S.17.01.02
Versicherungstechnische
Rückstellungen –Nichtlebensversicherung

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt
 Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen – gesamt

Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt

	Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft			In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt
	Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	Nichtproportionale Sachrückversicherung	
	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
R0320		292	-936					-643
R0330		0	0					0
R0340		292	-936					-643

Anhang I

S.19.01.21

Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen

Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

Schadenjahr/Zeichnungs-
ungsjahr

Z0020	Accident year [AY]
--------------	--------------------

Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert)
(absoluter Betrag)

Vorjahr	Jahr	Entwicklungsjahr										im laufenden Jahr	Summe der Jahre				
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9			10 & +	C0170	C0180	
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100			C0110			
	R0100													0	R0100	0	0
N-9	R0160	4.830	495	4	3	1	0	0	0	0	0	0	0		R0160	0	5.333
N-8	R0170	5.126	540	9	2	1	0	0	0	0				R0170	0	5.678	
N-7	R0180	3.461	399	0	2	12	0	0	0					R0180	0	3.874	
N-6	R0190	3.317	482	11	4	1	0	0						R0190	0	3.816	
N-5	R0200	2.456	461	2	1	0	0							R0200	0	2.920	
N-4	R0210	3.253	536	5	0	0								R0210	0	3.794	
N-3	R0220	2.292	294	0	0									R0220	0	2.587	
N-2	R0230	2.029	319	1										R0230	1	2.349	
N-1	R0240	2.316	400											R0240	400	2.716	
N	R0250	2.235												R0250	2.235	2.235	
	Gesamt													R0260	2.635	35.301	

Anhang I

S.19.01.21

Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen

Bester Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen
(absoluter Betrag)

Jahr	Entwicklungsjahr											Jahresende (abgezinste Daten)		
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +		C0360	
	C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0290	C0300			
Vor	R0100											0	R0100	0
N-9	R0160	5	2	0	0	0	0	0	0	0			R0160	0
N-8	R0170	624	5	2	1	0	0	0	0	0			R0170	0
N-7	R0180	1.056	12	9	0	0	0	0					R0180	0
N-6	R0190	592	15	3	17	0	0	0					R0190	0
N-5	R0200	579	8	22	9	0	0						R0200	0
N-4	R0210	1.085	25	10	5	0							R0210	0
N-3	R0220	841	13	6	3								R0220	3
N-2	R0230	681	12	7									R0230	6
N-1	R0240	635	12										R0240	11
N	R0250	603											R0250	592
												Gesamt	R0260	613

Anhang I
S.23.01.01
Eigenmittel

Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35

Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)
 Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio
 Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen
 Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit
 Überschussfonds
 Vorzugsaktien
 Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio
 Ausgleichsrücklage
 Nachrangige Verbindlichkeiten
 Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche
 Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Abzüge

Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten

Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen

Ergänzende Eigenmittel

Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann
 Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können
 Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können
 Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen
 Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
 Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
 Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG
 Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG
 Sonstige ergänzende Eigenmittel

Ergänzende Eigenmittel gesamt

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
R0010	101	101		0	
R0030	24.324	24.324		0	
R0040	0	0		0	
R0050					
R0070	0	0			
R0090					
R0110					
R0130	4.571	4.571			
R0140					
R0160					
R0180					
R0220	0				
R0230	0	0	0	0	0
R0290	28.996	28.996	0	0	0
R0300	0			0	
R0310	0			0	
R0320	0			0	0
R0330	0			0	0
R0340	0			0	
R0350	0			0	0
R0360	0			0	
R0370	0			0	0
R0390	0			0	0
R0400	0			0	0

Anhang I
S.23.01.01
Eigenmittel

Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel

- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel
- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

SCR

MCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR

Ausgleichsrücklage

- Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten
- Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)
- Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte
- Sonstige Basiseigenmittelbestandteile
- Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden

Ausgleichsrücklage

Erwartete Gewinne

- Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung
- Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung

Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
R0500	28.996	28.996	0	0	0
R0510	28.996	28.996	0	0	
R0540	28.996	28.996	0	0	0
R0550	28.996	28.996	0	0	
R0580	17.567				
R0600	4.392				
R0620	165,1%				
R0640	660,2%				

	C0060
R0700	28.996
R0710	0
R0720	0
R0730	24.425
R0740	
R0760	4.571
R0770	0
R0780	1.556
R0790	1.556

Anhang I
S.25.01.21
Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

Marktrisiko
 Gegenparteiausfallrisiko
 Lebensversicherungstechnisches Risiko
 Krankenversicherungstechnisches Risiko
 Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko
 Diversifikation
 Risiko immaterieller Vermögenswerte
Basissolvenzkapitalanforderung

	Brutto- Solvenzkapitalanforderung	USP	Vereinfachungen
	C0110	C0090	C0120
R0010	15.422	 	
R0020	1.294	 	
R0030		 	
R0040		 	
R0050	3.725	 	
R0060	-3.210	 	
R0070	0	 	
R0100	17.231	 	

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Operationelles Risiko
 Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen
 Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern
 Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG
Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag

Kapitalaufschlag bereits festgesetzt
 davon bereits festgelegte Kapitalaufschläge - § 37 Abs. 1 Typ a
 davon bereits festgelegte Kapitalaufschläge - § 37 Abs. 1 Typ b
 davon bereits festgelegte Kapitalaufschläge - § 37 Abs. 1 Typ c
 davon bereits festgelegte Kapitalaufschläge - § 37 Abs. 1 Typ d

Solvenzkapitalanforderung

Weitere Angaben zur SCR

Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios
 Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304

	C0100
R0130	336
R0140	0
R0150	
R0160	
R0200	17.567
R0210	
R0211	
R0212	
R0213	
R0214	
R0220	17.567
R0400	
R0410	
R0420	
R0430	
R0440	

Annäherung an den Steuersatz

Ansatz auf Basis des durchschnittlichen Steuersatzes

	Ja/Nein
	C0109
R0590	Approach based on average tax rate

Berechnung der Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern

VAF LS
 VAF LS gerechtfertigt durch die Umkehrung der passiven latenten Steuern
 VAF LS gerechtfertigt durch Bezugnahme auf den wahrscheinlichen zukünftigen zu versteuernden wirtschaftlichen Gewinn
 VAF LS gerechtfertigt durch Rücktrag, laufendes Jahr
 VAF LS gerechtfertigt durch Rücktrag, zukünftige Jahre
 Maximum VAF LS

	VAF LS
	C0130
R0640	
R0650	
R0660	
R0670	
R0680	
R0690	

Anhang I
S.28.01.01

Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

MCR _{NL} -Ergebnis	C0010		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten
	R0010	1.278		
			C0020	C0030
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020			
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030			
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040			
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050			
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060			
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070			
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080			
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090			
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100			
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110			
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120	183		3.354
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130	0		7.861
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140			
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150			
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160			
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170			

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

MCR _L -Ergebnis	C0040		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft)
	R0200	0		
			C0050	C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210			
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R0220			
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230			
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240			
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250			

Berechnung der Gesamt-MCR

	C0070	
Lineare MCR	R0300	1.278
SCR	R0310	17.567
MCR-Obergrenze	R0320	7.905
MCR-Untergrenze	R0330	4.392
Kombinierte MCR	R0340	4.392
Absolute Untergrenze der MCR	R0350	2.700
		C0070
Mindestkapitalanforderung	R0400	4.392